

Zertifikat Nr. 277225

COMPANIES ACTS 1963 - 2009

-und-

DIE VERORDNUNG VON 2003 ÜBER ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN [UNDERTAKING FOR COLLECTIVE INVESTMENTS IN TRANSFERABLE SECURITIES] REGULATIONS VON 2003) IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT EINER HAFTUNGSRECHTLICHEN TRENNUNG DER
TEILFONDS**

**GRÜNDUNGSURKUNDE
UND
SATZUNG**

der

**EII VOYAGER FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**(in der durch Sonderbeschlüsse vom 12. Oktober 2006, 14. Mai 2009 und 30. Juni 2011
geänderten Fassung)**

ARTHUR COX
Earlsfort Centre
Earlsfort Terrace
Dublin 2

COMPANIES ACTS 1963 - 2009

und

DIE VERORDNUNG VON 2003 ÜBER ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN [UNDERTAKING FOR COLLECTIVE INVESTMENTS IN TRANSFERABLE SECURITIES] REGULATIONS VON 2003) IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT

MIT VARIABLEM KAPITAL

GRÜNDUNGSURKUNDE

der

EII VOYAGER FUND

PUBLIC LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLA-FONDS MIT EINER HAFTUNGSRECHTLICHEN TRENNUNG DER TEILFONDS

(in der durch Sonderbeschlüsse vom 12. Oktober 2006 geänderten Fassung)

1. Der Name der Gesellschaft lautet **EII VOYAGER FUND PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (public limited company) und wurde entsprechend den Companies Acts 1963 - 2009 und der Verordnung von 2003 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2003) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung gegründet. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und anderen liquiden Finanzanlagen gemäß Abschnitt 45 der Regulations anzulegen. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen treffen und jegliche Geschäfte durchführen, die ihr nützlich oder erforderlich erscheinen, um ihren Zweck zu erreichen und zu fördern, soweit dies nach der Verordnung von 2003 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2003) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung, gestatteten Umfang, zulässig ist. Die Gesellschaft darf ihre Zwecke und Befugnisse in keiner Weise ändern, welche dazu führen würde, dass sie nicht mehr als Unternehmen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der Verordnung von 2003 über Or-

ganismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2003) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung, zu qualifizieren ist.

3. Zur Erreichung des alleinigen Zwecks in vorstehender Ziffer 2 hat die Gesellschaft auch die folgenden Befugnisse:

(1) Die Ausübung der Geschäftstätigkeit einer Investmentgesellschaft und zu diesem Zweck die Anlage und das Halten von Anteilen, Aktien, Anleihen, Obligationen, Einlagenzertifikaten, Schatzwechselln, Warenwechselln, Bankakzepten, Wechseln und Wertpapieren aller Art, die von einer Regierung, einer staatlichen Stelle, Behörde, öffentlichen Körperschaft oder obersten Bundesbehörde, Gebietskörperschaft, Kommunalbehörde oder sonstigen Behörde in einem beliebigen Teil der Welt oder von einer Gesellschaft, Bank, Vereinigung oder Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung, die in einem beliebigen Teil der Welt gegründet wurden oder ihre Geschäfte ausüben, geschaffen, ausgegeben oder garantiert werden, Anteilen von oder Beteiligung an ‚Unit Trust Schemes‘, Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in einem beliebigen Teil der Welt, Versicherungs- und Lebensversicherungspolice, in- und ausländischen Währung und gegenwärtigen oder künftigen Rechten und Beteiligungen an oder in den Vorgenannten sowie von Zeit zu Zeit der Verkauf, der Handel, der Austausch, die Wandlung oder die Veräußerung von oder mit den Vorgenannten.

(2) Solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Anleihen, Schuldtitel, Obligationen oder Wertpapiere durch Zeichnung, Vertrag, öffentliches Angebot, Kauf, Tausch, Underwriting, Beteiligung an Konsortien oder in sonstiger Weise und auch in nicht vollständig eingezahlter Form oder mit Zahlung zur Zeit der Ausgabe oder durch Zahlung bei späterer Lieferung zu erwerben und diese zu zeichnen, gegebenenfalls zu den Bestimmungen und Bedingungen, die für angemessen angesehen werden.

Der Einsatz und die Verwendung von, oder die Anlage in derivative Instrumente und Techniken aller Art für die effiziente Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft, gemäß der Verordnung von 2003 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2003) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung und, im Besonderen und ohne Einschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden, das Eingehen, Annehmen, die Emission und der sonstige Handel von bzw. mit Wertpapierpensionengeschäften, Termingeschäften, Optionen, Wertpapierleihen, Leerverkäufen, bei Ausgabe, späterer Auslieferung oder Terminverpflichtung, Kassen- und Termingeschäften in Währungen, Zinstermingeschäften, Swapgeschäften, Floors und Caps und andere Vereinbarungen über die Absicherung von Fremdwährungen und Zinsen.

(3) Alle Rechte und Befugnisse, die sich durch die Inhaberschaft solcher Anteile, Aktien oder sonstiger Wertpapiere ergeben oder damit zusammenhängen, auszuüben und durchzusetzen.

(4) Die Einlage von Geld und/oder Wertpapieren und der Handel von Wechseln, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen, Coupons und anderen begebaren oder übertragbaren Instrumenten, Wertpapieren oder Dokumenten aller Art.

(5) Der Erwerb von Grundbesitz, Immobilien- und Mobiliarvermögen jeglicher Art und die Verwaltung, der Handel oder die Wertvermehrung von bzw. mit Eigentum der

Gesellschaft sowie der Verkauf, das Leasing, die Vermietung, die Verpfändung oder die sonstige Veräußerung von Grundbesitz und anderem Eigentum der Gesellschaft, für Zwecke ihrer Geschäftstätigkeit.

- (6) Darlehen oder Kapital aufzunehmen oder die Zahlung von Geld zu sichern, soweit dies nach der Verordnung von 2003 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2003) in der jeweils gültigen bzw. ergänzten Fassung erlaubt ist, und zwar in der Weise, welche der Gesellschaft geeignet erscheint, insbesondere (unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden) durch Ausgabe von Schuldverschreibungen, Anleihen und Wertpapieren jeglicher Art ohne zeitliche Begrenzung oder kündbar und entweder rückkaufbar oder sonstiger Art, und die Rückzahlung von Darlehen oder aufgenommenem Kapital oder von Beträgen, die aufgrund von Treuhandvereinbarungen, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechten hinsichtlich der Gesamtheit oder eines Teils des Unternehmens, der Grundstücke oder (gegenwärtig oder zukünftig) Vermögensgegenstände der Gesellschaft – einschließlich ihres nicht eingeforderten Kapitals – geschuldet werden, zu sichern und auch durch ähnliche Treuhandvereinbarungen, Hypotheken, Belastungen oder Pfandrechte die Erfüllung von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu sichern und zu garantieren.
- (7) Die Garantie, Unterstützung oder Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft und die Rückzahlung oder Zahlung des Grundkapitals und der Prämien, Zinsen und Dividenden auf jegliches Wertpapier, Verschuldung oder Verpflichtung der Gesellschaft, sei es durch persönliche Verpflichtung, oder, durch vollständige oder teilweise Verpfändung oder Belastung des Betriebs, des Eigentums und der (gegenwärtigen oder zukünftigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich des nicht einbezahlten Kapitals oder durch Haftungsfreistellung oder Verpflichtungserklärung oder durch irgendeine oder mehrere solcher Arten.
- (8) Die Schaffung, Aufrechterhaltung, Anlage oder Handel von bzw. mit jeglichen Reserve- oder Tilgungsfonds für die Ablösung von Verpflichtungen der Fonds der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck der Gesellschaft.
- (9) Der Abschluss von Vereinbarungen mit Regierungen oder staatlichen Stellen, obersten Bundesbehörden, Gebietskörperschaften, Kommunalbehörden oder sonstigen Behörden oder Unternehmen, die für die Zwecke oder einen Zweck der Gesellschaft als förderlich erachtet werden sowie die Erwirkung von Rechten, Verträgen, Entschieden, Vorrechten und Konzessionen von solchen Regierungen, Behörden oder Unternehmen und die Ausführung, Einhaltung und Ausübung von allen solchen Vereinbarungen, Rechten, Verträgen, Entschieden, Vorrechten und Konzessionen.
- (10) Die Ausübung und die Durchsetzung aller Rechte und Befugnisse, welche durch das Eigentum jeglicher solcher Anteile, Aktien, Obligationen oder anderen Wertpapiere übertragen werden oder auf sonstige Art und Weise damit verbunden sind.
- (11) Der Verkauf oder die Veräußerung von Betrieben oder Vermögenswerten der Gesellschaft oder Teilen davon für Gegenwerte, die die Gesellschaft für angemessen hält und, im Besonderen, für Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere von jeglichen dritten Unternehmen.

- (12) Die Ausübung der Geschäftstätigkeit eines Trusts und einer Investmentgesellschaft und die Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft oder der sonstige Erwerb, das Halten und der Handel von Wertpapieren und Anlagen aller Art.
- (13) Schaffung, Ausgabe, Begründung, Ausstellung, Annahme und Begebung von rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder Anleihen oder anderen Obligationen, Wechseln, Schuldscheinen oder sonstigen begebaren Instrumenten.
- (14) Die Ausübung der Tätigkeit als Sekretariatsstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle, Transferbeauftragter oder Treuhänder für jede Person, Firma oder jedes Unternehmen sowie die Ausführung jeglicher Art von Finanzoperationen, Auftragstätigkeit, Vermittlungsgeschäft oder Tätigkeiten.
- (15) Das Eingehen von Partnerschaften oder jeglicher Vereinbarung für die Aufteilung von Gewinnen, Joint Ventures, gegenseitigen Konzessionen oder Zusammenarbeit mit jeglichen Personen.
- (16) Die Vereinfachung und die Unterstützung der Schaffung, Ausgabe oder des Umtauschs von Schuldverschreibungen, Obligationen, Anteilen, Aktien und Wertpapieren sowie die Tätigkeit als Treuhänder in Verbindung mit jeglichen solchen Wertpapieren und die Teilnahme an der Umwandlung oder des Umtauschs von Geschäftsanlagen und Betrieben in Unternehmen.
- (17) Die Gründung jeglicher Trusts im Hinblick auf die Ausgabe von Vorzugs- oder Nachzugs- oder jeglicher anderer Spezialaktien oder -wertpapiere basierend auf oder darstellend jeglichen bzw. jegliche Anteile, Aktien oder andere Vermögenswerte, welche spezifisch für den Zweck eines solchen Trusts zugewiesen sind, und die Gründung und Regulierung, und wenn als angemessen erachtet, die Abwicklung und Vollstreckung jeglicher solcher Trusts, und die Ausgabe, Veräußerung oder das Halten von jeglichen solchen Vorzugs- oder Nachzugs- oder jeglicher anderer Spezialaktien oder -wertpapiere.
- (18) Die Bereitstellung von Kapital für jegliche Zwecke der Gesellschaft und die Zuweisung jeglicher Vermögenswerte der Gesellschaft für spezifische Zwecke, sowohl bedingt als auch unbedingt und die Zulassung jeglicher Klasse oder Gruppe von Personen, welche mit der Gesellschaft Geschäftsbeziehungen pflegen, zu jeglichem Anteil an ihren Gewinnen oder an den Gewinnen eines bestimmten Zweigs der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft oder zu jeglichen anderen, speziellen Rechten, Vorrechten, Vorteilen oder Leistungen.
- (19) Die Ausschüttung, entweder durch eine Verteilung von Vermögenswerten oder eine Aufteilung von Gewinnen an die Gesellschafter der Gesellschaft im Wege einer Sachleistung, jeglicher Art von Eigentum der Gesellschaft und, im Besonderen, jeglicher Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere anderer Unternehmen, welche der Gesellschaft gehören, oder von welchen die Gesellschaft das Recht auf Veräußerung besitzt.
- (20) Gründung und Unterstützung oder Förderung der Gründung und Unterstützung von Vereinigungen, Institutionen, Gesellschaften, Kooperativen, Fonds, Trusts oder und Einrichtungen zugunsten der Gesellschaft, von Angestellten oder ehemaligen Angestellten der Gesellschaft oder von Angehörigen oder Verwandten solcher Personen oder in Verbindung mit jeglichen Städten und Orten, in bzw. an denen die Gesellschaft tätig war sowie die Gewährung von Pensionen, Zuwendungen, Zuschüssen

oder Beihilfen an jegliche Personen, welche im Dienst der Gesellschaft gestanden haben oder an deren Ehepartner, Kinder und andere Verwandte und die Bezahlung von Versicherungsbeiträgen und die Errichtung und Beitragszahlung von bzw. an Fonds zugunsten von jeglichen von der Gesellschaft angestellten Personen und die Ausrichtung Spenden und das Garantieren von Geldern für gemeinnützige und wohltätige Zwecke oder Ausstellungen oder für allgemeine und nützliche öffentliche Zwecke.

- (21) Die Vergütung jeder Person, Firma oder Unternehmung, welche der Gesellschaft Dienstleistungen erbringt, ob durch Barzahlung oder durch die Zuteilung von Aktien oder Wertpapieren der Gesellschaft, die diesen als voll oder teilweise eingezahlt oder auf andere Weise gutgeschrieben werden.
- (22) Die Förderung der Vertragsfreiheit und der Widerstand, die Versicherung, die Entgegenwirkung und die Abhaltung von Störungen davon, der Beitritt zu jeglicher zu rechtmäßigen Föderation, Union, Vereinigung oder einer Partei und die Ausrichtung von Beiträgen an deren entsprechende Fonds und Ausführung jeglicher anderer rechtmäßiger Handlung im Hinblick auf die direkte oder indirekte Verhinderung von oder Widerstand gegen jegliche Unterbrechung oder Störung der Gesellschaft oder jeglichen anderen Handels oder Geschäfte oder das Treffen von Vorkehrungen oder Vorsichtsmaßnahmen gegen dieselben oder der Widerstand oder Bekämpfung gegen jeden Streik, jede Bewegung oder Organisation, welche als den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Angestellten schädlich erachtet werden kann und der Beitritt zu jeder Vereinigung oder jedem Fonds im Hinblick auf diese Zwecke.
- (23) In dem Umfang, wie vom Gesetz gestattet, die Erlangung und Aufrechterhaltung von Versicherungsschutz mit Bezug auf jegliches Risiko der Gesellschaft, ihrer Verwaltungsräte, Führungskräfte, Angestellten und Beauftragten.
- (24) Die Bezahlung von allen oder jeglichen Auslagen der Gesellschaft oder, in Verbindung mit der Errichtung und Gründung der Gesellschaft und der Beschaffung ihres Eigen- und Fremdkapitals angefallenen, Auslagen oder das Eingehen von Verträgen mit jeder Person oder Unternehmung zur Bezahlung derselben und (im Falle von Anteilen gemäß den Bestimmungen der zur Zeit gültigen Satzung) die Bezahlung von Provisionen an Wertpapierhändler und andere für Übernahme, Platzierung, Verkauf oder Garantie der Zeichnung jeglicher Anteile, von Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft.
- (25) Die Gründung und/oder Ausführung jeglicher anderen Geschäfte, welche in geeigneter Weise in Verbindung mit jeglicher Geschäftstätigkeit, welche die Gesellschaft auszuführen berechtigt ist, ausgeführt werden kann.
- (26) Die Förderung jeglichen Unternehmens oder Unternehmen im Hinblick auf deren Erwerb von jeglichem Eigentum, jeglichen Rechten und Verpflichtungen der Gesellschaft oder für jeden anderen Zweck, welcher direkt oder indirekt der Gesellschaft zu nützen scheint und die Bezahlung aller Auslagen im Zusammenhang mit dieser Förderung.
- (27) Die Ausübung aller oder einzelner der vorbenannten Befugnisse in jedem Teil der Welt entweder als Auftraggeber, Vertreter, Auftragnehmer, Treuhänder oder auf andere Weise und durch oder über Treuhänder, Vertreter, Bevollmächtigte oder auf andere Weise und entweder alleine oder zusammen mit anderen und das Eingehen von Verträgen für die Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft durch jegliche Person oder Unternehmung.

- (28) Der Kauf von Anteilen jeglicher Klasse oder Klassen, welche einen anderen Fonds der Gesellschaft repräsentieren, gemäß den Vorschriften der Companies Acts 1963 - 2009 und den Bedingungen, wie von Zeit zu Zeit durch die Central Bank festgelegt, zulasten jedes Fonds durch Zeichnung oder Übertragung für Gegenwerte.
- (29) Herbeiführung der Eintragung oder Anerkennung der Gesellschaft in jedem Teil der Welt außerhalb Irlands.
- (30) Ausübung aller sonstigen Tätigkeiten, die als der Gesellschaft für die Erreichung eines ihrer Zwecke erforderlich oder dienlich erscheinen.

Die Ziele, Zwecke und Befugnisse, welche in den Abschnitten dieser Klausel erwähnt wurden, müssen im Hinblick auf die Erreichung des in Klausel 2 erwähnten Hauptziels als unabhängige Befugnisse angesehen werden und dürfen durch Angelegenheiten, welche in anderen Abschnitten erwähnt sind oder durch die Reihenfolge, in welcher sie erscheinen oder durch Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft nicht begrenzt oder eingeschränkt werden (außer wenn in einem solchen Abschnitt etwas anderes bestimmt ist).

Ferner wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ in diesem Artikel (außer sofern es in Bezug auf diese Gesellschaft benutzt wird) jede Personengesellschaft und sonstige Vereinigung von Personen, gleich ob gegründet oder nicht gegründet, umfasst.

- 4. Die Haftung der Gesellschafter ist beschränkt.
- 5. Das anfängliche Grundkapital der Gesellschaft beträgt €38'082 in Form von 30,000 nennwertlosen Anteilen. Das Aktienkapital der Gesellschaft entspricht zurzeit dem Wert des ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.

WIR, die Personen, deren Namen und Anschriften nachstehend aufgeführt sind, beabsichtigen, uns in einer Gesellschaft gemäß dieser Gründungsurkunde zusammenzuschließen, und wir vereinbaren jeweils, diejenige Anzahl von Aktien am Kapital der Gesellschaft zu übernehmen, die neben unserem jeweiligen Namen angegeben ist.

Name, Adressen und Funktion der Zeichner	Anzahl der übernommenen Aktien je Zeichner
Sarah Cunniff für und im Namen von European Investors Inc. 10 th Floor 717 Fifth Avenue New York N.Y. 10022 U.S.A.	29,994 Stammaktien
Juristische Person Jacqueline McGowan-Smyth, 12 Meadow Vale, Blackrock, Co. Dublin. Diplomierte Sekretärin	1 Stammaktie
Sarah Cunniff, 57 Wellington Road, Dublin 4. Rechtsanwalt	1 Stammaktie
Máire Curran, 80 Glencloy Road, Dublin 9. Rechtsanwaltssekretärin	1 Stammaktie
Kevin Lynch, 46 Mount Anville Wood, Goatstown, Dublin 14.	1 Stammaktie

Rechtsanwalt in Ausbildung

Carol Ann Egan,

1 Stammaktie

229 Grace Park Heights, Drumcondra, Dublin 9.

Rechtsanwaltssekretärin

David Martin,

1 Stammaktie

10 Dorney Court, Shankill, Co. Dublin.

Diplomierter Sekretär

Datum: 28. November 1997

Zeuge der obigen Unterschriften:

Audrey McKay

41-45 St. Stephen's Green, Dublin 2.

SATZUNG

der

EII VOYAGER FUND

PUBLIC LIMITED COMPANY

INHALT

Artikel	Thema	
Nr.		
1.	Definitionen.....	12
2	Einleitung	16
3	Depotbank, Verwaltungsstelle und Anlageberater	18
4	Aktienkapital	19
5	Die Fonds.....	20
6	Eigentumsnachweise, Anteilszertifikate und Inhaberzertifikate	22
7	Handelstag	25
8	Ausgabe von Anteilen	25
9	Preis pro Anteil.....	28
10.	Qualifizierte Anteilinhaber	29
11.	Rückkauf von Anteilen.....	31
12.	Rückkauf des gesamten Kapitals.....	33
13.	Bestimmung des Nettoinventarwerts.....	34
14.	Bewertung der Anlagen.....	35
15.	Übertragung und Übergang von Anteilen	37
16.	Anlageziele	39
17.	Hauptversammlungen.....	41
18.	Einberufung der Hauptversammlungen.....	41
19.	Ablauf der Hauptversammlungen.....	42
20.	Abstimmung der Anteilinhaber	44
21.	Verwaltungsräte.....	46
22.	Verwaltungsräte, Ämter und Beteiligungen	48
23.	Befugnisse der Verwaltungsräte.....	51
24.	Kredit- und Absicherungsbefugnisse.....	51
25.	Arbeitsweise der Verwaltungsräte.....	52
26.	Sekretär.....	54
27.	Das Siegel der Gesellschaft	54
28.	Dividenden	54
29.	Unauffindbare Anteilinhaber	57
30.	Buchführung.....	58

31.	Wirtschaftsprüfung	59
32.	Mitteilungen	60
33.	Auflösung	61
34.	Haftungsfreistellung	62
35.	Vernichtung von Dokumenten.....	64
36.	Salvatorische Klausel	65

COMPANIES ACTS 1963 - 2009
UND DIE VERORDNUNG VON 2003 ÜBER ORGANISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN
IN WERTPAPIEREN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPAPIEREN
[UNDERTAKING FOR COLLECTIVE INVESTMENTS IN TRANSFERABLE SECURITIES]
REGULATIONS VON 2003) IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG

EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL

SATZUNG

der

EII VOYAGER FUND

PUBLIC LIMITED COMPANY

EIN UMBRELLA-FONDS MIT EINER HAFTUNGSRECHTLICHEN TRENNUNG DER
TEILFONDS

(in der durch außerordentliche Gesellschafterbeschlüsse
vom 12. Oktober 2006, 14. Mai 2009 und 30. Juni 2011 angenommenen geltenden Fassung)

1. DEFINITIONEN

- (i) Die folgenden Begriffe haben die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung, es sei denn, dies ist mit dem Gegenstand oder Zusammenhang unvereinbar:

"Geschäftsjahr" bezeichnet die Rechnungsperiode der Gesellschaft, im Fall der ersten solchen Periode am Tag der ersten Ausgabe von Anteilen beginnend und endend am 31. Dezember 1998 und in jedem anderen Fall am vorhergehenden 31. Dezember beginnend.

„Act“ bezeichnet die Companies Acts 1963 – 2009, Teil 2 und 3 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2006 und die Companies (Amendment) Act 2009, sämtliche statutory instruments, die zusammen mit den Companies Acts gelesen werden müssen und jede gesetzliche Änderung und Novelle davon.

„Verwaltungsstellenvertrag“ bezeichnet jede derzeit bestehende Vereinbarung, in welcher die Gesellschaft und die Verwaltungsstelle Parteien sind und, welche sich auf die Anstellung und die Pflichten der Verwaltungsstelle bezieht.

„Verwaltungsstelle“ bezeichnet jede Person, Firma oder Unternehmung, welche zurzeit ernannt und als Verwaltungsstelle der Angelegenheiten der Gesellschaft tätig ist.

„Jahresbericht" bezeichnet den Jahresbericht, der in Übereinstimmung mit Artikel 30 dieser Satzung erstellt wird.

„Verbundenes Unternehmen" bezeichnet jede Unternehmung, welche in Bezug auf die betroffene Person (welche eine Unternehmung ist) eine Holdinggesellschaft oder eine Tochtergesellschaft von irgendeiner solchen Holdinggesellschaft einer Unternehmung (oder einer Tochtergesellschaft) ist, von deren Aktienkapital die betroffene Person zu mindestens einem Fünftel der Eigentümer ist oder dessen Teilhaber gemäß dem vorstehenden Teil dieser Definition.

Wenn die betroffene Person ein Individuum oder eine Firma oder eine andere nicht-gesellschaftliche Personenvereinigung ist, so bedeutet und umfasst der Ausdruck 'Verbundenes Unternehmen' jede Unternehmung, welche direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird.

„Wirtschaftsprüfer" bezeichnet den momentanen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„Basiswährung" bezeichnet US-Dollar, welcher die Basiswährung der Gesellschaft und jedes Fonds ist.

„Verwaltungsrat" bezeichnet das Gremium der Verwaltungsräte der Gesellschaft einschließlich jedes Ausschusses des Verwaltungsrats.

„Arbeitstag" ist jeder Tag (ohne Samstag und Sonntag), an welchem die Banken in Dublin geöffnet haben, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit, und mit der Zustimmung der Depotbank einen Tag als Geschäftstag bezeichnen können, an welchem die Banken in Dublin nicht geöffnet sind.

"Central Bank" bezeichnet die Central Bank of Ireland.

„Klasse" bezeichnet jede Klasse von Anteilen, wie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft errichtet, deren Details im Prospekt festgelegt sind.

„Volle Tage" bezeichnet in Bezug auf eine Mitteilungsfrist die Frist ohne den Tag, an dem die Mitteilung ergeht oder als ergangen betrachtet wird, und ohne den Tag, an dem die Frist abläuft bzw. die Wirkung eintritt.

„Provision" bezeichnet einen, bei der Ausgabe oder dem Rückkauf von Anteilen an der Gesellschaft zahlbaren Betrag, wie er im Prospekt festgelegt werden kann und, welcher in keinem Fall 5% des Ausgabe- oder Rücknahmepreises übersteigen soll.

„Depotbank" bezeichnet jede Unternehmung, welche von der Gesellschaft ernannt und zurzeit für sie in Übereinstimmung mit den Regulations als Depotbank und Treuhänder der Vermögenswerte der Gesellschaft tätig ist.

„Depotbankvertrag" bezeichnet jede derzeit bestehende Vereinbarung, in welcher die Gesellschaft und eine Depotbank Parteien sind und welche sich auf die Anstellung und die Pflichten der Depotbank bezieht.

„Handelstag" bezeichnet einen Arbeitstag oder weitere Tage in jedem Monat, wie von den Verwaltungsräten von Zeit zu Zeit festgelegt, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) außer wenn auf sonstige Art und Weise festgelegt, der Mittwoch jeder Woche nach dem Erstausgabezeitraum ein Handelstag sein muss;
- (b) im Fall von jeglichen Abänderungen eines Handelstags, eine sinnvolle Vorkündigungszeit von den Verwaltungsräten an die Anteilinhaber erfolgen muss, auf eine Art und Weise, wie ihr die Depotbank zustimmen kann;
- (c) die Vermögenswerte der Gesellschaft müssen an jedem Handelstag bewertet werden; und
- (d) es in jedem Monat mindestens zwei Handelstage geben muss.

„Verwaltungsrat“ bezeichnet jeden aktuell amtierenden Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„Abgaben und Gebühren“ bezeichnet alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, behördliche Abgaben und Bewertungsgebühren, Eigentumsverwaltungsgebühren, Gebühren des Beauftragten, Wertpapierhandelsgebühren, Bankbelastungen, Übertragungen, Gebühren, Registrierung Gebühren und andere Gebühren, ob mit Bezug auf den Erwerb oder die Vermehrung von Vermögenswerten oder auf die Schaffung, den Austausch, den Verkauf, den Kauf oder die Übertragung von Anteilen oder den Kauf oder vorgeschlagenen Kauf von Anlagen oder auf sonstige Art und Weise, welche zahlbar wurden oder werden mit Bezug auf frühere Transaktionen oder bei allen Transaktion, Handel oder Bewertung, aber nicht einschließlich der Provision, welche bei der Ausgabe von Anteilen zahlbar ist.

„Euro, euro, oder €“ steht für die Einheit der europäischen Einheitswährung.

„Fonds“ bezeichnet jeden Fonds, wie von Zeit zu Zeit gemäß Artikel 5 dieser Satzung durch die Gesellschaft gegründet, welcher ein abgetrenntes Portfolio von Anlagen ist, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung geführt wird und welches eine oder mehrere Klassen von Anteilen enthalten kann.

„Erstausgabezeitraum“ bezeichnet die Zeitspanne, während welcher Anteile des Fonds zum Kauf oder zur Zeichnung zum Erstausgabepreis angeboten werden.

„Erstausgabepreis“ bezeichnet den Preis, zu welchem Anteile an einem Fonds zum ersten Mal für Kauf oder Zeichnung angeboten werden.

„Anlage“ bezeichnet jede der Anlagen der Gesellschaft, wie detailliert im Prospekt dargestellt.

„Anlageberatervertrag“ bezeichnet jede derzeit bestehende Vereinbarung, in welcher die Gesellschaft und ein Anlageberater Parteien sind und, welche sich auf die Anstellung und die Pflichten des Anlageberaters bezieht.

„Anlageberater“ bezeichnet jede Person, Firma oder Unternehmung, welche von der Gesellschaft ernannt ist und für sie im Bezug auf die Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft Beratung erbringt.

„schriftlich“ bezeichnet geschriebene, gedruckte, lithografierte, fotografierte, mit Telex oder Telefax verschickte oder irgendeinen anderen Ersatz für die Schrift, oder etwas, das sich aus Teilen der Vorgenannten zusammensetzt.

„Anteilinhaber“ bezeichnet eine Person, die im Anteilsregister als Inhaber von Anteilen verzeichnet ist.

"Mindestanlagebetrag" bezeichnet einen Bestand von Anteilen in irgendeinem Fonds, dessen Wert mit Bezug auf den Rückkaufpreis oder die Anzahl Anteile, den im Prospekt festgelegten Wert nicht unterschreitet.

"Monat" bezeichnet einen Kalendermonat.

"Nettoinventarwert" bezeichnet den, entsprechend den Artikeln 13 und 14 dieser Satzung für jeden einzelnen Handelstag festgelegten Betrag.

„Verantwortlicher“ bezeichnet einen Verwaltungsrat der Gesellschaft oder den Sekretär.

"Ordentlicher Beschluss" bezeichnet einen, anlässlich einer Hauptversammlung mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedeten Beschluss der Gesellschaft.

„Gründungskosten“ sind die Gründungskosten der Gesellschaft oder eines Fonds (mit Ausnahme der Kosten für die Begründung der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft), für die Erlangung der Genehmigung der Central Bank für die Gesellschaft als Investmentgesellschaft im Sinne des Gesetzes, die Anmeldung der Gesellschaft bei sonstigen Aufsichtsbehörden und für Angebote von Anteilen eines Fonds an die Öffentlichkeit (einschließlich der Kosten der Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts), wozu Kosten und Ausgaben (welche der Gesellschaft direkt oder indirekt entstehen) im Zusammenhang mit späteren Anträgen auf Notierung von Anteilen der Gesellschaft oder eines Fonds an einer Börse oder einem geregelten Markt sowie die Kosten der Errichtung eines Trust oder eines Anlagemittels zur Erleichterung der Investition in die Gesellschaft oder in einen Fonds gehören.

„Prospekt" bezeichnet den Prospekt (einschließlich der Prospektzusätze), welche von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft in Bezug auf einen Fonds oder mehrere Fonds ausgegeben werden.

„Anteilsregister" bezeichnet das Register, in welchem die Namen der Anteilhaber der Gesellschaft aufgeführt sind.

„Regulierter Markt" bezeichnet jede Börse oder einen beaufsichtigten Markt, die die in Artikel 16 genannten Kriterien dieser Satzung erfüllt.

„Regulations" bezeichnet die Verordnung von 2003 über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (European Communities [Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities] Regulations 2003) und jede Änderung oder Ersetzung, die derzeit Geltung hat.

„Serie" bezeichnet irgendeine der Kategorien von Fonds der Gesellschaft.

„Sekretär" bezeichnet jede Person, Firma oder Unternehmung, welche durch die Verwaltungsräte dazu ernannt worden ist, die Pflichten eines Sekretärs der Gesellschaft zu übernehmen.

„Abwicklungstag" bezeichnet den zweiten Arbeitstag nach jedem Handelstag.

„Anteil" oder "Anteile" bezeichnet einen Anteil oder Anteil an der Gesellschaft, welche eine Beteiligung an einem Fonds darstellen.

„Unterschrieben" umfasst eine Unterschrift oder eine Darstellung einer Unterschrift, welche mit mechanischen oder anderen Mitteln angebracht wurde.

„Außerordentlicher Beschluss“ bezeichnet einen außerordentlichen Beschluss der Gesellschaft, welcher in Übereinstimmung mit dem Act gefasst wurde.

„Stammaktien" bezeichnet die Anteile, welche die Unterzeichner der Gründungsurkunde und der Satzung der Gesellschaft zu zeichnen zugestimmt haben, wie hierin nach ihren Namen genauer festgelegt.

„Tochterunternehmen" bezeichnet jedes Tochterunternehmen, innerhalb der Bedeutung von Abschnitt 155 des Companies Act 1963.

„USA" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle anderen Gebiete, welche ihrer Rechtsprechung unterstehen.

„US-Person" bezeichnet, außer wenn die Verwaltungsräte etwas Anderes bestimmt haben, mit Bezug auf jeden Fonds und für jeden solchen Fonds im Prospekt festgelegt, eine Person, welche für die Zwecke der US-Besteuerung und/oder der Regulation S des U.S. Securities Act von 1933 als eine US-Person angesehen würde.

„Bewertungszeitpunkt" bezeichnet für jeden Fonds den Zeitpunkt, per welchem der Nettoinventarwert des Fonds gemäß dem Prospektzusatz des jeweiligen Fonds berechnet wird.

- (ii) Bezugnahmen auf gesetzliche Bestimmungen und Artikel und Paragraphen von gesetzlichen Bestimmungen umfassen Bezugnahmen auf Änderungen oder Neufassungen, die jeweils in Kraft sind.
- (iii) Soweit dies im Kontext nicht widersprüchlich ist:
 - (a) beinhaltet die Verwendung eines Wortes im Singular die Pluralform und umgekehrt;
 - (b) beinhaltet die Verwendung eines Wortes in der männlichen Form die weibliche Form;
 - (c) beinhalten Worte, die sich nur auf Personen beziehen, Unternehmen oder Vereinigungen oder Organe, gleichgültig, ob diese eine Rechtspersönlichkeit haben oder nicht;
 - (d) beinhaltet das Wort „kann“ die Kann-Form, und ein Aussagesatz bezeichnet den Imperativ.

2 EINLEITUNG

- (i) Die in Tabelle A im „First Schedule“ des Companies Act von 1963 enthaltenen Vorschriften sind nicht auf die Gesellschaft anwendbar.
- (ii) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Regulations nimmt die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit auf, soweit die Verwaltungsräte dies nach Gründung der Gesellschaft für angemessen halten.

- (iii) Die Gründungskosten sollen durch die Gesellschaft bezahlt werden und der entsprechend zu bezahlende Betrag kann gemäß anwendbarem Recht in den Geschäftsbüchern der Gesellschaft auf neue Rechnung vorgetragen werden und über einen Zeitraum nach Ermessen der Verwaltungsräte amortisiert werden und die Verwaltungsräte können zu jederzeit und von Zeit zu Zeit jeden solchen Zeitraum verlängern oder verkürzen.
- (iv) Außer in dem Umfang, wie sie erlassen oder auf sonstige Art und Weise durch eine andere Person übernommen und nicht von der Gesellschaft zurückverlangt werden können, muss die Gesellschaft ebenfalls die folgenden Auslagen übernehmen:
 - (a) alle Steuern und Auslagen, welche in Verbindung mit dem Erwerb und der Veräußerung von den Vermögenswerten der Gesellschaft anfallen können;
 - (b) alle Steuern, welche auf die Vermögenswerte, das Einkommen und die der Gesellschaft berechenbaren Auslagen zahlbar sind;
 - (c) alle Wertpapiervermittlungs-, Bank- und andere Gebühren, welche der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit anfallen;
 - (d) alle Gebühren und Kosten, welche an die Wirtschaftsprüfer, die Depotbank, die Verwaltungsstelle, den Anlageberater, jegliche Unter-Verwahrer der Gesellschaft, die Rechtsberater der Gesellschaft, jeden Gutachter, Händler, jede Vertriebsstelle oder andere Erbringer von Dienstleistungen an die Gesellschaft zahlbar sind;
 - (e) alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und der Bereitstellung von Informationen an die Anteilhaber entstehen und insbesondere – unbeschadet der Allgemeinheit des Vorstehenden – die Kosten für den Druck und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Central Bank oder eine sonstige Aufsichtsbehörde, des Halbjahresberichts oder sonstiger Berichte, eines Prospekts und die Kosten für die Veröffentlichung von Notierungen von Preisen und von Hinweisen in der Finanzpresse, sowie die Kosten für Briefpapier, den Druck und Porto im Zusammenhang mit der Erstellung und der Versendung von Schecks, Bezugsrechtsscheinen, steuerlichen Bescheinigungen und Auszügen;
 - (f) alle Kosten, welche bei der Registrierung der Gesellschaft bei Regierungsbehörden oder bei Aufsichtsbehörden in verschiedenen Jurisdiktionen, in denen eine Registrierung möglich oder notwendig ist, sowie bei der Börsenzulassung der Anteile der Gesellschaft an allen Börsen oder regulierten Märkte, einschließlich der irischen Börse (The Irish Stock Exchange) anfallen;
 - (g) alle Kosten, welche mit Bezug auf gesetzliche und oder administrative Verfahren entstehen;und
 - (h) alle Kosten, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Verwaltung der Gesellschaft ergeben, einschließlich – ohne Beschränkung der Allgemeinheit des Vorstehenden – aller Gebühren für Verwaltungsräte, aller Kosten für die Organisation von Sitzungen der Verwaltungsräte und Versammlungen der Anteilhaber und Kosten für die Einholung von Vollmachten für

solche Versammlungen und Sitzungen, alle Versicherungsprämien und Mitgliedsbeiträge und alle einmaligen und außerordentlichen Kosten, die entstehen können.

Alle periodisch wiederkehrenden Kosten werden zuerst gegen das aktuelle Einkommen verrechnet und, sollte dieses nicht ausreichen, gegen realisierte Kapitalgewinne und, falls notwendig, gegen die Vermögenswerte.

3 DEPOTBANK, VERWALTUNGSSTELLE UND ANLAGEBERATER

- (i) Die Gesellschaft bestellt unverzüglich nach ihrer Gründung und vor Ausgabe von Anteilen (mit Ausnahme der Zeichnungsanteile):-
 - (a) eine Person, Firma oder Unternehmung zur Depotbank, die die Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögensgegenstände der Gesellschaft übernimmt;
 - (b) eine Person, Firma oder Unternehmung, zur Verwaltungsstelle; und
 - (c) eine Person, Firma oder Unternehmung, zum Anlageberater für die Anlagen und Vermögenswerte der Gesellschaft.

Die Verwaltungsräte können der Depotbank, der Verwaltungsstelle oder dem Anlageberater, die in dieser Weise bestellt werden, die Befugnisse, Pflichten, Ermessensentscheidungen und/oder Funktionen, die von ihnen als Verwaltungsräte auszuüben sind, zu den Bestimmungen und Bedingungen einschließlich des Rechts auf Zahlung von Entgelt durch die Gesellschaft und einschließlich der Delegierungsbefugnisse und der Beschränkungen, die ihnen geeignet erscheinen, gewähren.

- (ii) Die Bedingungen für die Ernennung einer Depotbank können vorsehen, dass die Depotbank ermächtigt ist (mit dem Recht der Unterdelegierung), Unterdepotbanken, Bevollmächtigte, Vertreter oder Delegierte auf Kosten der Gesellschaft oder in sonstiger Weise zu ernennen und ihre Verwahrungsfunktionen und Pflichten an jede solcherart ernannte Person oder Personen zu delegieren, soweit eine solche Ernennung zunächst der Gesellschaft mitgeteilt wurde und eine solche Ernennung insoweit, als sie sich auf eine Ernennung in Bezug auf die Vermögensgegenstände der Gesellschaft bezieht, sofort mit Beendigung der Ernennung der Depotbank endet.
- (iii) Die Bedingungen der Errichtung einer Verwaltungsstelle können die Verwaltungsstelle dazu berechtigen, gemäß den Bestimmungen der Mitteilungen der Central Bank einen oder mehrere Untermanager, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen oder sonstige Bevollmächtigte auf Kosten der Verwaltungsstelle zu ernennen und an alle solchen Personen ihre Funktionen oder Pflichten zu delegieren, soweit die Ernennung oder Ernennungen zunächst von der Gesellschaft genehmigt wurden und die Ernennung sofort mit Beendigung der Errichtung der Verwaltungsstelle endet.
- (iv) Gemäß den Bestimmungen der Mitteilungen der Central Bank kann die Bestellung des Anlageberaters widerrufen und statt dessen ein anderer Anlageberater bestellt werden; die Bedingungen der Bestellung des jeweils ernannten Anlageberaters können von Zeit zu Zeit geändert werden und der Anlageberater kann ermächtigt werden, einen oder mehrere Berater oder sonstige Bevollmächtigte zu bestellen und an solcherart bestellte Person oder Personen seine Funktionen und Pflichten zu delegieren, soweit solche Bestellung oder Bestellungen zunächst von der Gesellschaft genehmigt

wurden und die Bestellung sofort mit Widerruf der Bestellung des Anlageberaters endet.

- (v) Die Ernennung der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Anlageberaters bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Central Bank, und die Vereinbarungen zur Ernennung der Depotbank, der Verwaltungsstelle und des Anlageberaters sind in jedem Fall der Central Bank zur vorherigen Zustimmung vorzulegen.
- (vi) Falls die Depotbank zu kündigen wünscht oder von ihrem Amt entfernt wird, muss sich die Gesellschaft nach Kräften darum bemühen, eine Unternehmung zu finden, welche als Depotbank tätig sein will und von der Central Bank für die Tätigkeit als Depotbank zugelassen ist, und wenn das geschieht soll die Gesellschaft diese Unternehmung als Depotbank anstelle der ehemaligen Depotbank ernennen. Der Depotbankvertrag sieht vor, außer wie in Artikel 3 dieser Satzung vorgesehen, dass die Depotbank nicht kündigen oder von ihrem Amt entfernt werden kann, bis die Gesellschaft eine Ersatz-Depotbank ernannt hat.
- (vii) Wenn innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten von dem Datum an gerechnet, an dem die Depotbank der Gesellschaft ihren Wunsch zu kündigen anzeigt, oder von dem Datum an gerechnet, an dem die Depotbank aufhört von der Central Bank zugelassen zu sein, keine Ersatz-Depotbank ernannt worden ist, beruft der Sekretär, auf Anfrage der Verwaltungsräte oder der Depotbank hin, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft ein, bei welcher ein außerordentlicher Beschluss vorgeschlagen wird, entweder die Anteile der Gesellschaft zurückzukaufen oder die Gesellschaft aufzulösen und wenn in Übereinstimmung mit dem Act ein außerordentlicher Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft verabschiedet wird, so verteilt der Liquidator in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 33 dieser Satzung die Vermögenswerte der Gesellschaft, und die Ernennung der Depotbank endet bis zur Widerrufung der Zulassung der Gesellschaft durch die Central Bank nicht.

4 AKTIENKAPITAL

- (i) Das eingezahlte Grundkapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft, wie in den Artikeln 13 und 14 dieser Satzung festgelegt.
- (ii) Das Anfangskapital der Gesellschaft beträgt € 38.082 eingeteilt in 30.000 nennwertlosen Anteilen und die Gesellschaft kann bis zu fünfhundert Milliarden nennwertlose Anteile ausgeben.
- (iii) Die Verwaltungsräte sind hiermit allgemein und unbedingt berechtigt, alle Befugnisse der Gesellschaft zur Zuteilung und Ausgabe von Anteilen an der Gesellschaft auszuüben, entsprechend dem Abschnitt 20 des Companies (Amendment) Act von 1983. Der Maximalbetrag von Anteilen, welcher unter der hiermit übertragenen Berechtigung zugeteilt oder ausgegeben werden kann, soll fünfhundert Milliarden betragen vorausgesetzt aber, dass zum Zwecke der Berechnung des Maximalbetrags von Anteilen, welcher ausgegeben werden kann, jegliche Anteile, welche zurückgekauft wurden, als nicht ausgegeben betrachtet werden sollen.
- (iv) Die Verwaltungsräte können die Pflichten der Annahme von Zeichnungen, des Erhalts von Zahlungen dafür und die Zuteilung und Ausgabe von neuen Anteilen an die Verwaltungsstelle oder an jeden ordnungsgemäß berechtigten Verantwortlichen oder an jede andere Person delegieren.

- (v) Die Verwaltungsräte können in ihrem uneingeschränkten Ermessen jeden Antrag auf Anteile in der Gesellschaft zurückweisen oder können jeden Antrag, ganz oder teilweise annehmen.
- (vi) Treuhänderischer Besitz von Anteilen durch eine Person wird von der Gesellschaft nicht anerkannt und die Gesellschaft ist keinesfalls verpflichtet oder gezwungen, mit Bezug auf irgendeinen Anteil (selbst wenn sie von diesen Kenntnis hat) auf Billigkeitsrecht beruhende, bedingte, zukünftige oder teilweise Rechte an jeglichen Anteilen oder (soweit nicht anderweitig in dieser Satzung oder durch Gesetz vorgeschrieben) irgendein anderes Recht anzuerkennen als dem absoluten Eigentumsrecht des Anteilinhabers am Anteil.
- (vii) Jederzeit nach der Ausgabe von Anteilen und gemäß anwendbarem Recht hat die Gesellschaft das Recht, die Stammaktien zurückzukaufen oder eine Übertragung der Stammaktien an jede Person herbeizuführen, die als Inhaber von Anteilen in Übereinstimmung mit Artikel 10 dieser Satzung qualifiziert.

5 DIE FONDS

- (i) Die Gesellschaft ist ein Umbrella-Fonds mit einer haftungsrechtlichen Trennung der Fonds und jeder Fonds kann eine oder mehrere Klassen von Anteilen an der Gesellschaft enthalten. Der erste durch die Gesellschaft gegründete Fonds ist der U.S. Leaders Equity Fonds, welcher zur U.S. Equity Fonds Serie gehört und die maximale Anzahl von Fonds im Umbrella-Fonds ist zehn. Mit der vorherigen Genehmigung der Central Bank können die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit durch die Ausgabe von einer oder mehrerer, separaten Klassen von Anteilen weitere Fonds gründen, zu denjenigen Bedingungen, die sie beschließen.
- (ii) Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit und mit der Zustimmung der Central Bank eine oder mehrere separate Klassen von Anteilen innerhalb jedes Fonds zu solchen Bedingungen, wie die Verwaltungsräte sie beschließen, gründen.
- (iii) Die Verwaltungsräte sind hiermit berechtigt, von Zeit zu Zeit jede existierende Klasse von Anteilen an der Gesellschaft neu zu bestimmen und eine Klasse von Anteilen mit jeder anderen Klasse von Anteilen an der Gesellschaft zu fusionieren. Mit der vorgängigen Zustimmung der Verwaltungsräte können Anteilinhaber Anteile in einer Klasse von Anteilen oder einem Fonds in Anteile einer anderen Klasse oder eines anderen Fonds in der Gesellschaft umtauschen, soweit angemessen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 8 dieser Satzung.
- (iv) Um zu ermöglichen, dass Anteile einer Klasse neu bestimmt oder in Anteile einer anderen Klasse umgetauscht werden können, kann die Gesellschaft gemäß den Regulations Maßnahmen ergreifen, die notwendig sein können, um die mit Anteilen einer umzutauschenden Klasse verbundenen Rechte zu verändern oder aufzuheben, sodass diese Rechte durch diejenigen Rechte abgelöst werden, wie sie mit der anderen Klasse verbunden sind, in deren Anteile die ursprüngliche Klasse umgetauscht wurde.
- (v) Die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten jeder Klasse und jedes Fonds werden in folgender Weise zugeteilt:-
 - (a) Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen, welche eine Klasse oder einen Fonds darstellen, werden in den Büchern der Gesellschaft dieser Klasse oder diesem Fonds zugeschrieben, und die Vermögensgegenstände und Verbind-

lichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben, die dem zugeschrieben werden, werden dieser Klasse oder diesem Fonds unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels zugerechnet.

- (b) Soweit ein Vermögensgegenstand von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet wird, wird der abgeleitete Vermögensgegenstand in den Büchern der Gesellschaft derselben Klasse oder demselben Fonds wie der Vermögensgegenstand, von dem er abgeleitet wird, zugerechnet, und bei der Bewertung eines Vermögensgegenstandes wird die Wertsteigerung oder Abwertung der betreffenden Klasse oder dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (c) Entsteht der Gesellschaft eine Verbindlichkeit, die sich auf einen Vermögensgegenstand einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds oder auf eine Handlung bezieht, die im Zusammenhang mit einem Vermögensgegenstand einer bestimmten Klasse oder eines bestimmten Fonds vorgenommen wurde, so wird die Verbindlichkeit der betreffenden Klasse bzw. dem betreffenden Fonds zugerechnet.
- (d) Kann ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einer bestimmten Klasse bzw. einem bestimmten Fonds zurechenbar angesehen werden, so wird der Vermögensgegenstand bzw. die Verbindlichkeit mit Zustimmung der Depotbank und des Treuhänders allen Klassen oder Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert jeder Klasse bzw. jedes Fonds zugerechnet;

Unter diesen Voraussetzungen können die Verwaltungsräte Provisionen, Abgaben und Gebühren und laufende Kosten auf einer Basis zuteilen, welche sich von derjenigen unterscheidet, welche im Fall von Anteilen in anderen Klassen eines Fonds Anwendung findet.

- (vi) Vorbehaltlich gegenteiliger gesetzlicher Regelungen, Satzungs- und Rechtsbestimmungen wird jede Verbindlichkeit, die für einen Fonds der Gesellschaft eingegangen wird oder einem Fonds der Gesellschaft zuzuordnen ist, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Fonds beglichen, und weder die Gesellschaft noch ein Verwaltungsrat, Konkursverwalter, Prüfer, Liquidator, einstweiliger Liquidator noch eine andere Person darf oder muss das Vermögen eines solchen Fonds zur Begleichung von Verbindlichkeiten verwenden, die von einem anderen Fonds eingegangen wurden oder einem anderen Fonds zuzurechnen sind.
- (vii) Jeder Vertrag, jede Vereinbarung, Übereinkunft oder Transaktion, die von der Gesellschaft eingegangen wird, muss folgende Bestimmungen enthalten:
 - (a) Die mit der Gesellschaft vertragschließende Partei darf bzw. vertragschließenden Parteien dürfen weder durch Prozess noch anderweitig oder anderswo auf Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nehmen, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde;
 - (b) sofern eine mit der Gesellschaft vertragschließende Partei in jeglicher Art und Weise oder an jeglichem Ort erfolgreich auf jegliche Vermögenswerte eines Fonds Rückgriff nimmt, um eine Verbindlichkeit ganz oder teilweise zu begleichen, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, haftet die-

se Partei gegenüber der Gesellschaft für die Zahlung einer Summe, die dem Wert der von dieser Partei dadurch erhaltenen Leistung entspricht, und

- (c) Sofern eine mit der Gesellschaft vertragschließende Partei erfolgreich die Pfändung, Beschlagnahme oder Zwangsvollstreckung in Vermögenswerte eines Fonds in Bezug auf eine Verbindlichkeit betreibt, die nicht im Namen dieses Fonds eingegangen wurde, muss diese Partei diese Vermögenswerte bzw. den direkten oder indirekten Erlös aus dem Verkauf dieser Vermögenswerte treuhänderisch für die Gesellschaft halten und getrennt und als treuhänderisches Eigentum erkennbar ausweisen.
- (viii) Für sämtliche Beträge, die die Gesellschaft infolge derartiger Treuhandvermögen wie in Artikel 5(vii)(c) beschrieben, zurückerlangen kann, werden gemäß den in Artikel 5(vii) enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig bestehende Verbindlichkeiten gutgeschrieben.
- (ix) Vermögenswerte oder Beträge, die die Gesellschaft gemäß den in Artikel 5(vii) enthaltenen Bestimmungen oder auf sonstige Art und Weise oder in sonstigen in diesen Absätzen genannten Fällen zurückerlangen kann, werden nach Abzug oder Zahlung etwaiger Rückgewinnungskosten so gutgeschrieben, dass der Fonds entschädigt wird.
- (x) Sofern einem Fonds zuzurechnende Vermögenswerte zur Begleichung einer Verbindlichkeit, die nicht diesem Fonds zuzurechnen ist, gepfändet werden und soweit diese Vermögenswerte oder die diesbezügliche Entschädigung dem betroffenen Fonds nicht anderweitig rückerstattet werden können, bescheinigen die Verwaltungsräte mit der Zustimmung der Depotbank den Wert der Vermögenswerte bzw. lassen sie den Wert der Vermögenswerte bescheinigen, die der betroffene Fonds verloren hat, und übertragen aus dem Vermögen des oder der Fonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzurechnen war, vorrangig vor allen anderen Forderungen gegen diesen oder diese Fonds ausreichende Vermögenswerte bzw. zahlen ausreichende Beträge, um dem betroffenen Fonds den Wert der Vermögenswerte oder Beträge zurückzuerstatten, die er verloren hat.
- (xi) Ein Fonds besitzt keine von der Gesellschaft getrennte Rechtspersönlichkeit, jedoch kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen oder verklagt werden und kann ggf. dieselben Entschädigungsansprüche zwischen ihren Fonds geltend machen, die gesetzlich für Gesellschaften gelten, und das Eigentum eines Fonds unterliegt gerichtlichen Anordnungen, die gelten würden, wenn der Fonds eine eigene Rechtspersönlichkeit hätte.
- (xii) Für jede Klasse von Anteilen und jeden Fonds führt die Gesellschaft getrennte Bücher und Aufzeichnungen.

6 EIGENTUMSNACHWEISE, ANTEILSZERTIFIKATE UND INHABERZERTIFIKATE

- (i) Ein Anteilinhaber kann sein Eigentum an Anteilen dadurch dokumentieren lassen, dass er seinen Namen, seine Anschrift und die von ihm gehaltenen Anteile in das Register, welches in der gesetzlich vorgeschriebenen Form geführt wird, eintragen lässt, wobei keine Person mit einer Beteiligung von weniger als der Mindestbeteiligung als Anteilinhaber in das Register eingetragen werden darf.
- (ii) Einem Anteilinhaber, dessen Name im Anteilsregister aufgeführt wird, wird einen schriftlichen Eigentumsnachweis, welche die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile repräsentiert oder, wenn der Anteilinhaber es verlangt, und vorausgesetzt, dass er eine

möglicherweise auf die Ausgabe anfallende Gebühr bezahlt, ein Anteilszertifikat, welches die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile repräsentiert, ausgestellt werden.

- (iii) Wenn ein schriftlicher Eigentumsnachweis oder ein Anteilszertifikat beschädigt oder verunstaltet ist oder behauptet wird, dass es verloren, gestohlen oder vernichtet wurde, kann auf Verlangen ein neuer schriftlicher Eigentumsnachweis oder ein neues Anteilszertifikat, welche bzw. welches die gleichen Anteile repräsentiert an den Anteilinhaber ausgestellt werden, unter der Voraussetzung, dass der alte schriftliche Eigentumsnachweis oder das alte Anteilszertifikat abgeliefert wird oder (wenn behauptet wird, dass es verloren, gestohlen oder vernichtet wurde) unter Einhaltung derjenigen Bedingungen bezüglich Beweise, Haftungsfreistellung und Bezahlung von außerordentlichen Auslagen der Gesellschaft in Verbindung mit der Anfrage, welche die Verwaltungsräte für angemessen halten.
- (iv) Das Anteilsregister kann auf Magnetbandspeicher oder mittels anderen mechanischen oder elektronischen Speichersystemen geführt werden, vorausgesetzt, dass davon lesbare Belege produziert werden können, um die Anforderungen der anwendbaren Gesetze und dieser Satzung einzuhalten.
- (v) Die Verwaltungsräte veranlassen, dass im Anteilsregister, zusätzlich zu den Einzelheiten, welche vom Gesetz verlangt werden, die folgenden Detailangaben eingetragen werden:-
 - (a) Name und Anschrift eines jeden Anteilinhabers (wobei im Fall gemeinsamer Inhaber nur die Anschrift des erstgenannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Erklärung über die Anteile der Klasse, die von ihm gehalten werden, und über den Betrag, der für diese Anteile gezahlt wurde oder als gezahlt gilt;
 - (b) das Datum, an dem jede Person als Anteilinhaber in das Register eingetragen wurde; und
 - (c) das Datum, ab dem eine Person nicht mehr Anteilinhaber war.
- (vi)
 - (a) Das Register wird so geführt, dass es jederzeit alle jeweiligen Anteilinhaber der Gesellschaft und die von ihnen jeweils gehaltenen Anteile ausweist;
 - (b) Das Anteilsregister steht in Übereinstimmung mit dem Gesetz beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung; und
 - (c) Die Gesellschaft darf das Register für insgesamt nicht länger als dreißig Tage in jedem Jahr schließen.
- (vii) Die Verwaltungsräte sind nicht dazu verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber von Anteilen einzutragen. Im Falle eines Anteils, der gemeinschaftlich von mehreren Personen gehalten wird, sind die Verwaltungsräte nicht dazu verpflichtet, dafür mehr als einen Eigentumsnachweis oder ein Anteilszertifikat auszugeben, und die Ausgabe eines Eigentumsnachweises oder Anteilszertifikats für einen Anteil an den erstgenannten von mehreren gemeinsamen Inhabers gilt als ausreichende Zustimmung an alle.
- (viii) Wenn zwei oder mehr Personen als Inhaber von Anteilen eingetragen sind, gelten sie als gemeinsame Besitzer, wobei Folgendes gilt:-

- (a) Die gemeinsamen Inhaber von Anteilen haften gesamtschuldnerisch für alle Zahlungen, die hinsichtlich dieser Anteile zu leisten sind;
 - (b) Jeder einzelne der gemeinsamen Inhaber von Anteilen kann für Dividenden, Boni oder die Rückgabe von Kapital, welches an diese gemeinsamen Inhaber zu zahlen ist, wirksame Empfangsbescheinigungen ausstellen;
 - (c) Nur der erstgenannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils hat Anspruch auf Zustellung des Anteilszertifikats bezüglich des Anteils oder auf Erhalt einer Einladung zu den Hauptversammlungen der Gesellschaft. Anteilszertifikate, die dem erstgenannten von gemeinsamen Inhabern zugestellt werden, gelten als allen wirksam zugestellt, und jegliche Mitteilung an den erstgenannten von gemeinsamen Inhabern gilt als Mitteilung, die gegenüber allen gemeinsamen Inhabern abgegeben wurde;
 - (d) Die Stimme des erstgenannten von gemeinsamen Inhabern, der persönlich oder durch Stellvertreter abstimmt, wird unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber akzeptiert; und
 - (e) Für die Zwecke der Bestimmungen dieses Artikels wird der erstgenannte Inhaber durch die Reihenfolge, in welcher die Namen der gemeinsamen Inhaber in dem Register erscheinen, bestimmt.
- (ix) Die Gesellschaft hat die Befugnis, Inhabertzertifikate auszugeben, welche mit dem Firmensiegel versehen sind und festhalten, dass der Inhaber des Inhabertzertifikats an den darin angegebenen Anteilen berechtigt ist, unter der Bedingung, dass ebenso das Firmensiegel der Depotbank auf dem Inhabertzertifikat angebracht ist und das Inhabertzertifikat durch die Depotbank und die Verwaltungsstelle unterschrieben ist (wobei die Unterschriften mechanisch reproduziert werden können) und ein solches Inhabertzertifikat kann nach Ermessen der Verwaltungsräte ausgegeben werden, wobei der Anteilinhaber die Kosten der Gesellschaft und der Verwaltungsstelle zu übernehmen hat, einschließlich Versicherungskosten für die Ausgabe und Auslieferung des Inhabertzertifikats und ein Anteilinhaber soll das Recht haben, jede Einzelne oder alle seiner schriftlichen Eigentumsbestätigungen oder seiner Anteilszertifikate zurückzugeben und anstelle dessen ein Inhabertzertifikat oder Inhabertzertifikate zu erhalten, welche zusammen eine gleiche Anzahl von Anteilen verkörpern.
- (x) Die Gesellschaft erkennt den Inhaber eines Inhabertzertifikats als den unbeschränkten Eigentümer der Anteile, die durch das Inhabertzertifikat verkörpert werden, an, und die Gesellschaft ist nicht an gegenteilige Erklärungen gebunden und ist nicht dazu verpflichtet, die Erfüllung einer treuhänderischen Aufgabe anzuerkennen oder sicherzustellen, und alle Personen können dementsprechend handeln und die Gesellschaft ist – außer im Falle anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung oder anderweitiger Anordnung eines zuständigen Gerichts oder anderweitiger gesetzlicher Vorschriften – nicht dazu verpflichtet, ein wirtschaftliches Interesse an dem Inhabertzertifikat anzuerkennen, selbst wenn sie Kenntnis davon hat. Der Erhalt von Beträgen bei dem Inhaber eines Inhabertzertifikats, die in Bezug auf Anteile, die durch solche Inhabertzertifikate verkörpert werden, zahlbar sind, befreit die Gesellschaft.
- (xi) Die Gesellschaft kann solch Inhabertzertifikate entweder an erstmalige Zeichner von Anteilen an der Gesellschaft (wenn sie es verlangen) oder an bestehende Anteilinhaber für die Anteile, welche sie bereits halten, ausgeben. Der Inhaber eines Inhabertzertifikats gilt als ein vollständig registrierter Anteilinhaber der Gesellschaft.

- (xii) Bei Ausgabe eines Inhabertzifikats trägt die Gesellschaft die folgenden Angaben in das Register ein:-
 - (a) die Tatsache der Ausgabe des Inhabertzifikats;
 - (b) eine Angabe der Anteile, die von dem Inhabertzifikat erfasst werden, jeweils unter Bezeichnung des Anteils mittels seiner Nummer, soweit der Anteil eine Nummer hat; und
 - (c) das Datum der Ausgabe des Inhabertzifikats.
- (xiii) Beantragt ein bestehender Anteilinhaber ein Inhabertzifikat, streicht die Gesellschaft bei Ausgabe des Inhabertzifikats den Namen des Anteilinhabers aus dem Register, als wäre er nicht mehr Anteilinhaber, und die einzigen Informationen, die in Bezug auf diesen Anteilinhaber in dem Register erscheinen, sind die Informationen, die vorstehend in Artikel 6(xii)(a), (b) und (c) angegeben sind.
- (xiv) Wünscht ein Anteilinhaber es nicht, dass alle seine Anteile von einem Inhabertzifikat oder von Inhabertzifikaten verkörpert werden, so kann die Gesellschaft auf Verlangen des Anteilinhabers einen schriftlichen Eigentumsnachweis oder ein schriftliches Anteilszertifikat in Bezug auf die verbleibenden Anteile des Anteilinhabers ausgeben, und das Register wird entsprechend geändert.
- (xv) Ein Anteilinhaber hat das Recht, alle oder einzelne Inhabertzifikate zurückzugeben und stattdessen einen Eigentumsnachweis oder ein Anteilszertifikat für seine Anteile ausstellen zu lassen.
- (xvi) Wünscht ein Anteilinhaber es nicht, dass alle Anteile, die von den zurückgegebenen Inhabertzifikaten verkörpert werden, durch einen Eigentumsnachweis oder Anteilszertifikat repräsentiert werden, so werden die verbleibenden Anteile von einem neuen Inhabertzifikat oder neuen Inhabertzifikaten nach Wunsch des Anteilinhabers verkörpert.
- (xvii) Die Verwaltungsräte haben auch das Recht, einem Anteilinhaber die Gebühr in Rechnung zu stellen, die von den Verwaltungsräten von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Kosten des Tauschs zwischen Inhabertzifikaten und Eigentumsnachweisen oder Anteilszertifikaten festgesetzt werden.

7 HANDELSTAG

Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen erfolgt jede Ausgabe und jede Rücknahme von Anteilen mit Wirkung ab einem Handelstag, wobei die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag auf der Grundlage zuteilen kann, dass die Anteile nach Erhalt frei verfügbarer Mittel von dem Zeichner für Anteile ausgegeben werden, und für den Fall, dass die Gesellschaft die Zeichnungsbeträge in Bezug auf eine solche Zuteilung nicht innerhalb des in dem Prospekt angegebenen Zeitraumes oder innerhalb eines sonstigen Zeitraumes, der von den Verwaltungsräten bestimmt wird, erhält, gilt diese Zuteilung als gegenstandslos.

8 AUSGABE VON ANTEILEN

- (i) Vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen und der Regulations kann die Gesellschaft an einem Handelstag oder mit Wirkung ab einem Handelstag nach Eingang:-

- (a) eines Antrages auf Anteile in der Form, die die Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt; und
- (b) solcher Erklärungen über den Status, Wohnsitz und sonstige Angelegenheiten des Antragstellers, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit verlangt; und
- (b) der Zahlung für die Anteile in der Art, welche die Gesellschaft von Zeit zu Zeit vorgibt, wobei für den Fall, dass die Gesellschaft eine Zahlung für Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erhält, die Gesellschaft die eingegangenen Beträge in die Basiswährung umrechnet oder umrechnen lässt und berechtigt ist, davon alle Kosten im Zusammenhang mit der Umrechnung abzuziehen;

Anteile in den von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft errichteten Klassen, zum dann für den Anteil geltenden Nettoinventarwert ausgeben (oder, wenn die Bezahlung für die Anteile in einer anderen Währung als der Basiswährung erfolgt, nach Ermessen der Gesellschaft zum Nettoinventarwert für diesen Anteil zum Handelstag, welcher dem Umtausch der erhaltenen Gelder in die Basiswährung unmittelbar folgt) oder bei ausstehenden Geldern Anteile zuteilen, unter der Bedingung, dass wenn die entsprechenden Zeichnungsgelder, von der Gesellschaft nicht, innerhalb eines Zeitraums, den die Verwaltungsräte bestimmen können, erhalten werden, die Verwaltungsräte jede solche Zuteilung von Anteilen annullieren.

- (ii) Die Gesellschaft ist berechtigt, Wertpapiere oder sonstige Anlagen von einem Antragsteller auf Anteile entgegenzunehmen und solche Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, darüber zu verfügen oder sie in sonstiger Weise in Bargeld umzuwandeln und dieses Bargeld (netto ohne Kosten im Zusammenhang mit der Umwandlung) für den Kauf von Anteilen an der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden.
- (iii) Außer wenn die Verwaltungsräte es anders festlegen, werden mit Bezug auf einen Antrag keine Anteile ausgegeben, welche dazu führen würden, dass der Antragsteller weniger als den Mindestanlagebetrag hält.
- (iv) Die Verwaltungsräte sind dazu berechtigt, Bruchteilsanteile (nachstehend als "Anteilsbruchteile" bezeichnet) auszugeben, wenn die Zeichnungsbeträge, die der Gesellschaft zugegangen sind, nicht ausreichen, um eine ganze Anzahl von Anteilen zu kaufen, wobei jedoch die Anteilsbruchteile keine Stimmrechte gewähren und der Nettoinventarwert eines Anteilsbruchteils einer Klasse von Anteilen um den Betrag berichtigt wird, den dieser im Verhältnis zu einem ganzen Anteil der betreffenden Klasse zur Zeit der Ausgabe darstellt, und jede Dividende, die aus solchen Anteilsbruchteilen zahlbar ist, wird in gleicher Weise angepasst.
- (v) Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit alle Anteile einer Klasse ("Ausgangsanteile") in Anteile einer anderen Klasse ("Zielanteile") umtauschen in Übereinstimmung mit den Umtauschbestimmungen im Prospekt (im Verfahren, was nachstehend als Umtausch bezeichnet wird):-
 - (a) ein Umtausch kann von den Verwaltungsräten durch eine schriftliche Anzeige (nachstehend als "Umtauschanzeige" bezeichnet) an die Anteilinhaber durchgeführt werden, welche unwiderrufbar ist und an einem Handelstag wirksam wird und die Annullierung aller Anteilszertifikate oder anderer Be-

lege für das Eigentum oder der durch die Gesellschaft ausgegebenen Inhabertzertifikate erwirkt;

- (b) ein Umtausch der, in der Umtauschanzeige enthaltenen, Ausgangsanteile wird durchgeführt durch den Rückkauf dieser Ausgangsanteile (außer dass die Rückkaufgelder nicht an die Anteilhaber zurückgegeben werden) und die Ausgabe von Zielanteilen, wobei ein solcher Rückkauf und eine solche Ausgabe am Handelstag, welcher in der Umtauschanzeige bezeichnet ist, stattfindet;
- (c) die Anzahl der Zielanteile, welche beim Umtausch ausgegeben werden, wird durch die Verwaltungsstelle in Übereinstimmung (oder so genau sie in Übereinstimmung sein kann) mit der folgenden Formel festgelegt:-

$$NS = \frac{(A * B)}{C}$$

Mit NS = Anzahl der auszugebenden Zielanteile

A = Anzahl der zu wandelnden Ausgangsanteile

B = Rückkaufpreis der Ausgangsanteile am relevanten Handelstag; und

C = Ausgabepreis der Zielanteile am relevanten Handelstag

- (d) Bei einem Umtausch wird die Gesellschaft veranlassen, dass die Vermögenswerte oder das Bargeld, welche den Wert von NS, wie oben in (v)(c) festgelegt, darstellen, der Klasse von Anteilen zugeteilt werden, welche die Zielanteile umfasst.
- (vi) Gemäß den nachfolgenden Bestimmungen kann ein Anteilhaber irgendeines Fonds ("Ausgangsfondsanteile") mit der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit alle oder einen Teil dieser Anteile ("Conversion"), wobei diese zur Zeit des Umtauschs einen Minimalwert, wie durch die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit festgelegt, aufweisen müssen, in Anteile eines anderen Fonds umtauschen (die "Zielfondsanteile"), der entweder besteht oder zur dessen Auflage vereinbart werden kann, zu den nachstehend Bedingungen: -
- (a) ein Umtausch kann vom erwähnten Anteilhaber (nachstehend als "Fonds-antragsteller" bezeichnet) durch Anzeige (nachstehend als "Fonds-umtausch-anzeige" bezeichnet), welche unwiderrufbar ist und von einem Anteilhaber in schriftlicher Form am Sitz der Verwaltungsstelle eingereicht werden muss, durchgeführt werden und muss von den, durch den Fonds-antragsteller ordnungsgemäß bestätigten, Anteilszertifikaten oder durch die Gesellschaft ausgegebenen Inhabertzertifikaten oder durch andere Belege des Eigentums, der Nachfolge oder der Übertragung, welche den Verwaltungsräten genügend erscheinen, einschließlich der noch nicht fälligen Dividendencoupons, begleitet werden;
 - (b) ein Umtausch von, in einer Fonds-umtausch-anzeige angegebenen, Anteilen, welche der Verwaltungsstelle an irgendeinem Tag, welcher kein Handelstag ist, zugestellt wurde, soll am nächsten, dem Erhalt der Fonds-umtausch-anzeige folgenden, Handelstag durchgeführt werden;

- (c) ein Umtausch von, in einer Fondsumtauschanzeige angegebenen, Ausgangsfondsanteilen, soll durch den Rückkauf der Ausgangsfondsanteile (außer, dass die Rückkaufgelder nicht an den Fonds Antragsteller zurückgegeben werden) und die Ausgabe von Zielfondsanteilen durchgeführt werden, wobei ein solcher Rückkauf und eine solche Ausgabe am Handelstag, welcher in Abschnitt (b) dieses Artikel erwähnt wird, stattfindet
- (d) die Anzahl der Zielanteile, welche beim Umtausch ausgegeben werden, wird durch die Verwaltungsstelle in Übereinstimmung (oder so genau sie in Übereinstimmung sein kann) mit der folgenden Formel festgelegt:-

$$N = \frac{[S * R * F] - X}{P}$$

Mit N = Anzahl der auszugebenden Zielfondsanteile.

S = Anzahl der zu wandelnden Ausgangsfondsanteile

R = Rückgabepreis der Ausgangsfondsanteile am relevanten Handelstag

F = Der Devisenkurs, welcher von den Verwaltungsräten zur Umrechnung der Basiswährung der Ausgangsfondsanteile in die Basiswährung der Zielfondsanteile bestimmt wird

X = Außer wenn im Prospekt anders festgelegt, eine Umwandlungsgebühr von bis zu 5% des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Ausgangsfondsanteile (S*R), welche von der Gesellschaft für den Anteilhaber aus den Einnahmen aus dem Rückkauf der Ausgangsfondsanteile direkt oder indirekt an eine Vertriebsstelle oder einen Platzierungsbeauftragten, welcher von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft oder der Verwaltungsstelle angestellt wird, bezahlt werden kann

P = Ausgabepreis der neu auszugebenden Ausgangsfondsanteile am relevanten Handelstag

- (e) Beim Umtausch soll die Gesellschaft veranlassen, dass die Vermögenswerte oder das Bargeld, welche den Wert von N, wie oben in (d) festgelegt, darstellen, der Klasse von Anteilen zugeteilt werden, welche die Zielfondsanteile umfasst.

9 PREIS PRO ANTEIL

- (i) Der Erstausgabepreis pro Anteil und der Erstausgabezeitraum werden von den Verwaltungsräten bestimmt, und die Provision, die auf den ursprünglichen Preis zahlbar ist, sowie der Erstausgabezeitraum in Bezug auf jeden Fonds werden von den Verwaltungsräten bestimmt.
- (ii) Der Preis der Anteile in jeder Klasse an jedem Handelstag, welcher dem Erstausgabezeitraum folgt, entspricht mit Bezug auf solche Anteile dem Nettoinventarwert der entsprechenden Anteile in der entsprechenden Klasse, wie in Übereinstimmung mit den Artikeln 13 und 14 dieser Satzung festgelegt, zuzüglich aller zahlbaren Provisionen.

- (iii) Die Verwaltungsräte können von einem Antragsteller für Anteile verlangen, dass er der Gesellschaft, zuzüglich zum Preis pro Anteil, Abgaben und Gebühren mit Bezug auf diese Anteile bezahlt, wie die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit bestimmen können.
- (iv) Gemäß den Bestimmungen der Regulations können die Verwaltungsräte an jedem Handelstag zu den Bedingungen, welche die Abwicklung durch Übertragung von Anlagen an die Gesellschaft vorsehen, die die Gesellschaft zurzeit hält oder, welche gemäß diesen Satzung halten kann, Anteile ausgeben, wobei die folgenden Vorschriften Anwendung finden sollen:-
 - (a) die Verwaltungsräte sind damit einverstanden, dass die Bedingungen eines jeden solchen Umtauschs nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilinhaber führen;
 - (b) die Anzahl von auszugebenden Anteilen nicht größer sind als die Anzahl, welche für eine Abwicklung in Bargeld, wie vorstehend vorgesehen, ausgegeben worden wäre auf der Basis, dass dieser Barbetrag, nach Ermessen der Verwaltungsräte, den am relevanten Handelstag an die Gesellschaft zu übertragenden Anlagen entspricht;
 - (c) es werden keine Anteile ausgegeben, bis die Anlagen zur Zufriedenheit der Depotbank an diese übertragen wurden;
 - (d) alle Abgaben und Gebühren oder Provisionen, welche in Verbindung mit der Übertragung solcher Anlagen an die Gesellschaft entstehen, werden von der Person, an welche die Anteile ausgegeben werden, bezahlt; und
 - (e) die Depotbank ist damit einverstanden, dass die Bedingungen, zu welchen die Anteile ausgegeben werden, nicht zu einem wesentlichen Nachteil für die Anteilinhaber führen.
- (v) An einem Handelstag, an welchem die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gemäß Artikel 13 dieser Satzung unterbrochen ist, dürfen keine Anteile ausgegeben werden.

10. QUALIFIZIERTE ANTEILINHABER

- (i) US-Personen dürfen (außer den Stammaktien, welche an die Verwaltungsstelle oder ihre Treuhänder ausgegeben werden können) Anteile weder zugeteilt noch ausgegeben, noch übertragen erhalten, noch dürfen sie von ihnen indirekt zur Nutznießung gehalten werden. Jeder Zeichner von Anteilen der Gesellschaft muss belegen, dass er keine US-Person ist, und die Anteile weder im Namen noch für Nutznießung einer US-Person erwirbt und, dass er diese Anteile weder an eine US-Person verkauft, noch zum Verkauf anbietet, noch überträgt, noch beleiht, noch auf sonstige Art und Weise in den USA oder an eine US-Person oder für die Nutznießung einer US-Person überträgt. Eine Übertragung von Anteilen wird nicht im Anteilsregister eingetragen, außer:-
 - (a) der Verkäufer belegt gegenüber der Gesellschaft, dass ein solcher Verkauf weder direkt noch indirekt an eine US-Person geschieht; und

- (b) der Käufer belegt gegenüber der Gesellschaft, dass er keine US-Person ist und Anteile weder im Namen noch für die Nutznießung von einer US-Person erwirbt.
- (ii) Die Verwaltungsräte haben die Befugnis (sind aber nicht verpflichtet) Einschränkungen (zusätzlich zur Einschränkung der Übertragung und welche nicht ausdrücklich in dieser Satzung erwähnt ist) zu erlassen, wie sie es zum Zweck der Sicherstellung für notwendig erachten, dass keine Anteile an der Gesellschaft von einer in Artikel 10(i) oder (v) beschriebenen Person erworben oder gehalten werden,
- (iii) Die Verwaltungsräte können bei einem Antrag für Anteile oder bei einer Übertragung oder einem Übergang von Anteilen oder zu jeder anderen Zeit und von Zeit zu Zeit, bezüglich der in den Artikeln 10(i) und (v) erwähnten Angelegenheiten, Belege oder Erklärungen zu ihren Händen verlangen, wie es nach ihrem Ermessen ausreichend erscheint.
- (iv) Wenn sich eine Person gewahr wird, dass sie Anteile im Widerspruch zu Artikel 10 hält oder besitzt, soll sie unverzüglich von der Gesellschaft den Rückkauf dieser Anteile, in Übereinstimmung mit Artikel 11 verlangen oder soll diese Anteile an eine Person übertragen, welche ordnungsgemäß dazu qualifiziert ist, diese zu halten, außer wenn er bereits eine Anzeige gemäß Artikel 10(vi) erhalten hat.
- (v) Wenn den Verwaltungsräten bekannt wird oder wenn die Verwaltungsräte Grund haben, zu glauben, dass irgendwelche Anteile direkt oder in Nutznießung gehalten werden durch:-
 - (a) eine Person, die gegen irgendein Gesetz oder irgendeine Anforderung von irgendeinem Land oder irgendeiner Regierungsbehörde verstößt oder aufgrund welcher diese Person ist nicht qualifiziert, diese Anteile zu halten; oder
 - (b) eine Person, die eine US-Person ist, oder solche Anteile im Namen oder für die Nutznießung von einer US-Person erworben hat; oder
 - (c) eine Person oder Personen in Umständen, welche (eine solche Person oder Personen direkt oder indirekt betreffen und ob allein ergriffen oder in Verbindung mit jeder anderen Person oder Personen, ob verbunden oder nicht, oder jeden anderen Umstand, der den Verwaltungsräten als relevant erscheint) nach Meinung der Verwaltungsräte dazu führen könnten, dass die Gesellschaft oder irgendein Anteilinhaber eine Steuerverpflichtung oder einen geldlichen oder administrativen Nachteil erleidet, welchen die Gesellschaft oder der Anteilinhaber sonst nicht erlitten hätte; oder
 - (d) eine Person, die irgendeine hierin verlangte Information oder Erklärung nicht innerhalb von sieben Tagen nach einer entsprechenden Anfrage durch die Verwaltungsräte einreicht; oder
 - (e) eine Person, die weniger als den Mindestanlagebetrag hält;

haben die Verwaltungsräte das Recht, einer solchen Person oder solchen Personen (in einer Form wie es die Verwaltungsräte für angemessen erachten) eine Anzeige zuzustellen und zu verlangen, dass er oder sie diese Anteile an eine Person übertragen, welche qualifiziert oder berechtigt ist, dieselben zu halten oder in Übereinstimmung mit Artikel 11 schriftlich den Rückkauf dieser Anteile zu verlangen.

- (vi) Wenn irgendeine Person, der eine Anzeige gemäß dem Vorstehenden gemacht wurde, nicht innerhalb von dreißig Tagen, nach dem Datum dieser Anzeige diese Anteile weder überträgt noch von der Gesellschaft schriftlich den Rückkauf verlangt, gelten alle Anteile, für die sie eine Anzeige erhalten hat, unverzüglich nach Ablauf der Frist von 30 Tagen, als für den Rückkauf beantragt, worauf er verpflichtet ist, den Eigentumsnachweis bezüglich der Anteile unverzüglich an die Gesellschaft zu liefern, und die Verwaltungsräte haben das Recht, irgendeine Person zu bezeichnen, welche diese Dokumente für die Zwecke des Rückkaufs verarbeitet. Dieser implizite Antrag auf Rückkauf der Anteile kann nicht widerrufen werden, ungeachtet der Tatsache, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts dieser Anteile unterbrochen sein kann.
- (vii) Unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen offiziellen Genehmigungen eingeholt wurden, soll die Abwicklung durch Hinterlegung der Rückkaufgelder oder der Einnahmen aus dem Verkauf der Anteile in einer Bank, zur Auszahlung an die durch die Genehmigungen berechnete Person gegen Vorlage und, falls relevant, gegen Vorlage eines Beleges der Eigentümerschaft der vormals durch diese Person gehaltenen Anteile, wie er von den Verwaltungsräten verlangt werden kann, zusammen mit dem ordnungsgemäß unterschriebenen Rückkaufantrag, durchgeführt werden. Nach einer, wie vorstehend beschrieben, durchgeführten Hinterlegung der Rückkaufgelder hat diese Person an einem Einzelnen oder allen solchen Anteilen kein Anrecht mehr oder keinen diesbezüglichen Anspruch, außer dem Anspruch auf die hinterlegten Gelder (ohne Zinsen), ohne Rückgriff auf die Gesellschaft, nach eingeholter Genehmigung und gegen Vorlage der erwähnten Belege der Eigentümerschaft und dem ordnungsgemäß unterschriebenen Rückkaufantrag.
- (viii) Die Verwaltungsräte können beschließen, dass die Vorschriften des vorstehenden Artikels 10, ganz oder teilweise, für einen bestimmten Zeitabschnitt oder auf sonstige Art und Weise für US-Personen keine Anwendung finden.

11. RÜCKKAUF VON ANTEILEN

- (i) Die Gesellschaft kann jederzeit ihre eigenen, ausstehenden und vollständig einbezahlten Anteile zurückkaufen. Ein Anteilinhaber kann jederzeit unwiderruflich von der Gesellschaft den Rückkauf aller oder eines Teils seiner Anteile in der Gesellschaft beantragen und ein solcher Antrag soll in einer Form und derart geschehen, wie es im Prospekt vorgesehen wird oder auf sonstige Art und Weise, wie durch die Gesellschaft von Zeit zu Zeit festgelegt und, außer wenn im Prospekt anders vorgesehen, soll ein Rückkaufantrag für jeden Fonds, am Handelstag ausgeführt werden, welcher unmittelbar dem Arbeitstag folgt, an welchem der Rückkaufantrag von der Gesellschaft erhalten wurde, wie nachstehend vorgesehen, unter der Bedingung, dass alle, nach einem von den Verwaltungsräten festgelegten und im Prospekt aufgeführten Zeitraum nach einem Handelstag erhaltenen Anträge auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben werden können.
- (ii) Ein Antrag auf Rückkauf von Anteilen erfolgt in einer Form, wie die Gesellschaft es vorschreibt, ist unwiderruflich und soll, außer wenn auf sonstige Art und Weise im Prospekt vorgesehen, vom Anteilinhaber in schriftlicher Form beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft eingereicht werden, oder beim Sitz der Person oder Einheit, welche von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft als ihr Beauftragter für den Rückkauf von Anteilen bezeichnet wird, und muss auf Verlangen der Gesellschaft von der Eigentumsbestätigung (ordnungsgemäß durch den Anteilinhaber bestätigt) oder von dem, durch die Gesellschaft ausgegebenen Inhaberkarte oder durch angemessene

nen Beleg der Nachfolge oder Übertragung zur Zufriedenheit der Gesellschaft einschließlich der noch nicht fälligen Dividendencoupons, begleitet werden.

- (iii) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antrags auf Rückkauf von Anteilen soll die Gesellschaft die Anteile wie verlangt an dem Handelstag zurückkaufen, an dem der verlangte Rückkauf wirksam wird, unter der Einschränkung jeglicher Aufhebung dieser Rückkaufverpflichtung gemäß Artikel 13 dieser Satzung. Anteile am Kapital der Gesellschaft, welche durch die Gesellschaft zurückgekauft werden, sollen gelöscht werden.
- (iv) Der Rückkaufpreis pro Anteil soll dem Nettoinventarwert für einen solchen Anteil entsprechen, welcher am Handelstag gilt, zu welchem der Rückkaufantrag wirksam wird, abzüglich einer Gebühr oder Provision, wie sie im Prospekt oder hierin vorgesehen werden kann.
- (v) Die Bezahlung an einen Anteilinhaber unter diesem Artikel, erfolgt üblicherweise in der Basiswährung oder in jeder anderen frei umtauschbaren Währung zum Devisenkurs am Datum der Bezahlung und soll innerhalb von 14 Kalendertagen (oder zehn Arbeitstagen) nach dem Erhalt Rückkaufantrags, wie in Artikel 11(i) oben vorgesehen erfolgen, mit der Ausnahme, dass die Bezahlung nach Ermessen der Verwaltungsräte für einen vernünftigen Zeitabschnitt aufgehalten werden kann.
- (vi) Bei einem teilweisen Rückkauf von, durch einen Anteilinhaber gehaltenen, Anteilen sollen die Verwaltungsräte, auf Antrag des Anteilinhabers, dafür besorgt sein, dass für den Rest der Anteile eine kostenlose, angepasste Eigentumsbestätigung ausgegeben.
- (vii) Im Fall, dass ein teilweiser Rückkauf der, durch einen Anteilinhaber gehaltenen, Anteile dazu führt, dass er weniger als den Mindestanlagebetrag hält, können die Verwaltungsräte, wenn sie es als angemessen erachten, verlangen, dass die Gesellschaft alle Anteile dieses Anteilinhabers zurückkauft.
- (viii) Erhält die Gesellschaft für einen Handelstag Anträge für den Rückkauf von Anteilen mit Bezug auf 10% oder mehr der ausstehenden Anteile einer Klasse oder eines Fonds, können die Verwaltungsräte sich dafür entscheiden, die gesamte Anzahl von zurückzukaufenden Anteilen auf 10% der ausstehenden Anteile in einer solchen Klasse oder einem solchen Fonds zu beschränken, wobei alle relevanten Anträge, im Verhältnis zur Anzahl von Anteilen, welche zum Rückkauf beantragt wurden, gekürzt werden. Die übrigen solchen Anteile an einem Fonds oder einer Klasse werden, soweit angemessen, am nächsten Handelstag, gemäß Artikel 11(viii) zurückgekauft.
- (ix) Nach Ermessen der Verwaltungsräte und mit der Zustimmung des Antragstellers und der Depotbank, kann die Gesellschaft jeden Antrag auf Rückkauf von Anteilen dadurch ausführen, dass sie den Anteilinhabern Vermögenswerte der Gesellschaft überträgt, VORAUSGESETZT, dass die Gesellschaft dem Anteilinhaber einen Anteil der Vermögenswerte der Gesellschaft überträgt, welche zu diesem Zeitpunkt gleichwertig ist mit dem Wert des Anteilsbestands des Anteilinhabers, welcher den Rückkauf von Anteilen beantragt, aber derart angepasst, nach Ermessen der Verwaltungsräte, dass er die Verpflichtungen der Gesellschaft beinhaltet, VORAUSGESETZT DASS die Art und der Typ der an jeden Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte durch die Verwaltungsräte auf einer Basis festgelegt werden soll, wie sie ausschließlich in ihrem Ermessen für angemessen und nicht für die übrigen registrierten Anteilinhaber

nachteilig halten, wobei für den vorstehenden Zweck die Bestimmung des Werts der Anlagen auf der gleichen Basis wie die Bestimmung des Nettoinventarwerts erfolgt.

- (x) Im Fall, dass die Gesellschaft auf einer Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber (ob bei einem Rückkauf von Anteilen, einer Übertragung von Anteilen oder auf sonstige Art und Weise) oder bei der Bezahlung einer Ausschüttung an einen Anteilinhaber (ob in Bargeld oder auf sonstige Art und Weise) Steuern abziehen, zurückhalten oder verbuchen muss, haben die Verwaltungsräte das Recht, den Rückkauf und die Löschung einer solchen Anzahl von Anteilen eines Anteilinhaber zu veranlassen, wie ausreichen, um nach Abzug der Rückkaufgebühren jede solche Steuerverpflichtung zu decken und die Verwaltungsräte können bei einer Übertragung eine Eintragung als Anteilinhaber ablehnen, bis sie vom Übertragungsempfänger diejenigen Erklärungen bezüglich Ansässigkeit und Status, die sie verlangen, erhalten haben. Die Gesellschaft soll die Bezahlung des Betrags der fälligen Steuer veranlassen.
- (xi) Erhält die Gesellschaft einen Antrag auf Rückkauf von Anteilen eines Anteilinhabers, bezüglich dem die Gesellschaft Steuern verbuchen, abziehen oder zurückhalten muss, hat die Gesellschaft das Recht, von den Einnahmen aus dem Rückkauf den Steuerbetrag, den sie verbuchen, abziehen oder zurückhalten muss, in Abzug zu bringen und soll die Bezahlung des Betrags der fälligen Steuer veranlassen.

12. RÜCKKAUF DES GESAMTEN KAPITALS

- (i) Mit der Genehmigung eines außerordentlichen Beschlusses der Anteilinhaber, kann die Gesellschaft, durch eine Anzeige an alle Anteilinhaber mit einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen (welche an einem Handelstag endet) alle Anteile an der Gesellschaft oder einem Fonds oder einer Klasse von Anteilen an der Gesellschaft zum Nettoinventarwert für solche Anteile am entsprechenden Handelstag zurückkaufen.
- (ii) Beträgt zu irgendeiner Zeit der Nettoinventarwert der Anteile an der Gesellschaft, einem Fonds oder einer Klasse, welcher in Übereinstimmung mit Artikel 13 dieser Satzung bestimmt wurde, an jedem Handelstag innerhalb eines Zeitabschnitts von fünf aufeinanderfolgenden Wochen weniger als das Äquivalent in Basiswährung von U.S.\$2,000,000, kann die Gesellschaft durch eine Anzeige an alle Anteilinhaber mit einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen (welche an einem Handelstag endet), welche innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des erwähnten Zeitabschnitts erfolgt, alle jeweils noch nicht zurückgekauften Anteile an der Gesellschaft oder einem Fonds oder einer Klasse zurückkaufen.
- (iii) Wenn alle Anteile an der Gesellschaft, einem Fonds oder einer Klasse, wie vorstehend beschrieben, zurückgekauft werden, kann die Gesellschaft, mit der Zustimmung der Anteilinhaber, durch ordentlichen Beschluss, alle oder Teile der Vermögenswerte der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse entsprechend dem Wert der Anteile, welcher zu diesem Zeitpunkt von jedem Anteilinhaber gehalten wird, direkt unter den Anteilinhabern aufteilen, wie in Übereinstimmung mit Artikel 14 dieser Satzung festgelegt.
- (iv) Am 31. Dezember 2005 oder an jedem fünften Jahrestag danach, vorausgesetzt, dass den Anteilinhaber mit einer Frist von nicht weniger als vier und nicht mehr als sechs Wochen Anzeige gemacht wurde, kann die Gesellschaft, der Fonds oder die Klasse alle Anteile der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse zum Nettoinventarwert des relevanten Handelstages zurückkaufen.

- (v) Wenn wie vorstehend beschrieben alle Anteile zurückgekauft werden und vorgeschlagen wird, alle oder Teile der Geschäfte oder des Eigentums der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse oder irgendwelche Vermögenswerte der Gesellschaft, des Fonds oder der Klasse an eine dritte Gesellschaft (nachstehend als "Übertragungsempfänger" bezeichnet) zu übertragen oder zu verkaufen kann die Gesellschaft, der Fonds oder die Klasse, mit der Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss, welcher den Verwaltungsräten entweder eine allgemeine Vollmacht oder eine Vollmacht mit Bezug auf irgendeine bestimmte Abmachung überträgt, als vollständige oder teilweise Kompensation für die Übertragung oder den Verkauf, Anteile, Policen oder andere ähnliche Beteiligungen oder Eigentum am oder des Übertragungsempfängers, zur Ausschüttung an die Anteilhaber erhalten oder kann jede andere Vereinbarung treffen, mittels der jeder Anteilhaber anstelle des Erhalts von Bargeld oder Eigentum, oder zusätzlich dazu, an den Gewinnen des Übertragungsempfängers partizipieren, oder irgendeinen anderen Vorteil vom Übertragungsempfänger erhalten kann.
- (vi) Würde ein Rückkauf von Anteilen entsprechend den Artikeln 12 (i), (ii) oder (iv) dieser Satzung dazu führen, dass die Anzahl der Anteilhaber unter sieben, oder unter irgendeine andere minimale Anzahl von Anteilhabern, die der Act als die gesetzliche minimale Anzahl von Anteilhabern in einer ‚public limited company‘ festlegen kann, fallen würde oder dazu führen, dass das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft unter den Minimalbetrag fällt, den die Gesellschaft entsprechend dem anwendbaren Gesetz aufrecht zu erhalten verpflichtet ist, kann die Gesellschaft den Rückkauf derjenigen Anteile aufschieben, die dazuführen würden, dass eine solche Anzahl oder ein solcher Betrag nicht erreicht würde, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft für die Ausgabe von einer Anzahl von Anteilen besorgt ist, die sicherstellt, dass die vorstehende Anzahl oder der vorstehende Betrag erreicht wird.

13. BESTIMMUNG DES NETTOINVENTARWERTS

- (i) Die Gesellschaft bestimmt an jedem Handelstag den Nettoinventarwert der Gesellschaft und jeder Klasse von Anteilen an der Gesellschaft und jedes Fonds. Der Nettoinventarwert pro Anteil in jedem Fonds wird durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verpflichtungen, durch die Anzahl der, in diesem Fonds ausstehenden Anteile, berechnet. Jede Verpflichtung der Gesellschaft, welche keinem Fonds zugeordnet werden kann, wird anteilmäßig auf alle Fonds aufgeteilt. Der Nettoinventarwert wird in der Basiswährung ausgedrückt, als eine Zahl pro Anteil und soll an jedem Handelstag zum Bewertungszeitpunkt in Übereinstimmung mit Artikel 14 dieser Satzung festgelegt werden.
- (ii) Die Gesellschaft kann, ist dazu aber nicht verpflichtet, jederzeit die Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile jeder Klasse oder jedes Fonds sowie den Verkauf, den Umtausch und den Rückkauf von Anteilen, unter den folgenden Umständen vorübergehend unterbrechen: -
 - (a) Jeder Zeitraum (außer Feiertage und übliche Wochenendtage), in dem ein Markt, der für einen wesentlichen Teil der Anlagen der Hauptmarkt ist, geschlossen ist oder der Handel auf diesem Markt beschränkt oder eingestellt ist
 - (b) jeder Zeitraum, in dem eine Notlage besteht, infolge derer die Verfügung über Anlagen durch die Gesellschaft, welche einen wesentlichen Teil der Vermögensgegenstände der Gesellschaft darstellt, praktisch nicht möglich ist; oder

- (c) jeder Zeitraum, in dem aus irgendeinem Grunde die Preise für Anlagen des Fonds von der Gesellschaft nicht in vernünftiger Weise, unverzüglich oder zutreffend festgestellt werden können; oder
 - (d) jeder Zeitraum, während dem die Überweisung von Geldern aus einer zukünftigen oder möglichen Veräußerung einer Anlage oder zur Bezahlung für Anlagen nach Ansicht der Gesellschaft nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - (e) jeder Zeitraum, während dem der Erlös aus dem Verkauf, der Konversion oder Kauf von Anteilen an der Gesellschaft nicht auf das oder von dem Konto der Gesellschaft überwiesen werden kann.
- (iii) Die Gesellschaft kann sich dafür entscheiden, den ersten Arbeitstag, an welchem die Bedingungen, die zur Unterbrechung geführt haben, zu existieren aufgehört haben als einen Ersatz-Handelstag zu behandeln, und in diesem Fall sollen die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie alle Verkäufe, Umtausche und Rückkäufe von Anteilen an diesem Ersatz-Handelstag durchgeführt werden.
- (iv) Ist es nach Einschätzung der Gesellschaft, wahrscheinlich, dass die Unterbrechung 14 Tage überschreitet, wird jede solche vorübergehende Unterbrechung von der Gesellschaft, in einer Art und Weise, wie sie es für angemessen erachtet, denjenigen Personen angezeigt, die möglicherweise davon betroffen sind, und jede solche Unterbrechung wird unverzüglich der Central Bank angezeigt.

14. BEWERTUNG DER ANLAGEN

- (i) Der Nettoinventarwert der Gesellschaft und der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels berechnet. Das Total der Vermögenswerte umfasst den Wert aller gehaltenen Anlagen, den gesamten Bargeldbestand sowie aufgelaufene Zinsen. Das Total der Verpflichtungen umfasst alle Verpflichtungen, einschließlich aller Ausleihungen, aller aufgelaufenen Auslagen und aller Eventualitäten, für welche Reserven festgelegt werden müssen. Der Wert aller Anlagen, welche normalerweise an einem regulierten Markt börsennotiert, zugelassen oder gehandelt werden, wird berechnet durch Bezugnahme auf den Preis, welcher der Gesellschaft als der letzte gehandelte Preis, zum aktuellsten Handelsschluss eines regulierten Marktes, welcher in der Einschätzung der Gesellschaft der hauptsächliche regulierte Markt für diese Anlage ist, erscheint. Im Falle einer Anlage, welche nicht an einem regulierten Markt börsennotiert, zugelassen oder gehandelt ist, oder für welche keine Kursangabe verfügbar ist, welche eine faire Bewertung darstellen würde, wird der Wert dieser Anlage durch einen Wertpapierhändler oder eine andere kompetente Person, welche für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, bestimmt, und die Bestimmung dieses Wertes erfolgt auf der Basis der wahrscheinlichen Realisierung des Wertes dieser Anlage. Um Markthandelspreise einwandfrei festzustellen, hat die Gesellschaft das Recht, Extel oder andere anerkannte und von der Depotbank genehmigte, mechanisierte Systeme der Verteilung von Bewertungen zu benützen und sich darauf zu verlassen. Börsengehandelte, derivative Finanzinstrumente werden zum relevanten Abwicklungspreis an der maßgeblichen Börse bewertet. Wenn ein Abwicklungspreis nicht verfügbar ist, entspricht der Wert dem wahrscheinlichen Realisierungswert, der von einer kompetenten Person, welche von den Verwaltungsräten bestimmt und für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, mit Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Derivative Finanzinstrumente, welche nicht an einer Börse gehandelt werden, werden täglich von der

Gegenpartei einer solchen Transaktion bewertet und der Wert wird mindestens wöchentlich durch eine unabhängige Partei, welche für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, verifiziert. Währungstermingeschäfte werden bewertet unter Bezugnahme auf den Preis, zu welchem per Geschäftsschluss am Handelstag, ein neues Währungstermingeschäft, von gleicher Größe und gleicher Laufzeit abgeschlossen werden könnte. Kollektive Kapitalanlagen werden auf der Basis des Rückgabepreises von Anteilen in der entsprechenden kollektiven Kapitalanlage bewertet.

- (ii) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anlagen:-
- (a) Jeder Anteil, der von der Gesellschaft zugeteilt wird, gilt als ausgegeben, und die Vermögensgegenstände beinhalten nicht nur den Bargeldbestand und das Vermögen im Besitz der Depotbank, sondern auch jeden Barbetrag und sonstiges Vermögen, welches in Bezug auf die zugeteilten Anteile einzugehen hat;
 - (b) Wurde der Kauf oder Verkauf von Anlagen vereinbart, jedoch noch nicht abgeschlossen, so sind diese Anlagen eingeschlossen bzw. ausgeschlossen und der Bruttokauf- bzw. Nettoverkaufspreis ausgeschlossen bzw. eingeschlossen, als wäre der Kauf bzw. der Verkauf ordnungsgemäß durchgeführt worden;
 - (c) Wurde der Depotbank eine Rücknahme von Anteilen mitgeteilt, jedoch die Anteile nicht entwertet, gelten die entwerteten Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögensgegenstände wird um den Betrag vermindert, der an einen Anteilinhaber nach Entwertung zu zahlen ist;
 - (d) Muss ein Betrag einer Währung in die Basiswährung umgetauscht werden und für diese Währung zum Zweck der Absicherung gegen die Basiswährung kein Devisenumtauschvertrag besteht, können die Verwaltungsräte einen solchen Umtausch unter Verwendung des letzten verfügbaren Devisenmittelkurses vornehmen, außer wenn hierin auf sonstige Art und Weise spezifisch vorgesehen;
 - (e) von den Vermögenswerten wird der gesamte Betrag aller aktuellen oder erwarteten, ordnungsgemäß aus dem Kapital zahlbaren Verpflichtungen in Abzug gebracht, einschließlich ausstehender Kreditaufnahmen (falls vorhanden) aber ohne die Verpflichtungen, welche im Unterabschnitt (ii) oben verbucht wurden und alle erwarteten Verpflichtungen für Steuern auf unrealisierten Kapitalgewinnen;
 - (f) von den Vermögenswerten wird vorgängig zur aktuellen Bewertung ein Betrag für Steuern auf den, während des aktuellen Geschäftsjahrs realisierten, Nettokapitalgewinnen (falls vorhanden) in Abzug gebracht, in der Höhe wie er nach Einschätzung der Gesellschaft zahlbar sein wird;
 - (g) vom Wert jeder einzelnen Anlage, auf welche eine Call-Option geschrieben wurde, wird der Wert dieser Call-Option, in der Höhe des tiefsten verfügbaren Marktpreises, welcher an einem regulierten Markt gestellt wird, in Abzug gebracht oder wenn kein solcher Preis verfügbar ist, in der Höhe eines Preises, wie von einem Börsenhändler oder einer anderen kompetenten Person die für diesen Zweck von der Depotbank zugelassen ist, zertifiziert;

- (h) zu den Vermögenswerten wird ein Betrag hinzugezählt, welcher alle Anteile oder aufgelaufenen aber nicht erhaltenen Dividenden repräsentiert sowie ein Betrag, welcher nicht amortisierte Auslagen repräsentiert und die Zinsen auf Rentenpapieren, Bargeld und anderen liquiden Vermögenswerten werden bis zum relevanten Bewertungszeitpunkt berechnet;
 - (i) zu den Vermögenswerten wird (falls vorhanden) der Betrag hinzugezählt, der für eine Verteilung mit Bezug auf das letzte vorangehende Geschäftsjahr verfügbar ist, bezüglich dessen aber keine Ausschüttung erklärt wurde sowie alle nicht genehmigten Auslagen;
 - (j) von den Vermögenswerten wird der gesamte Betrag (ob tatsächlich oder durch die Verwaltungsräte geschätzt) von allen anderen ordnungsgemäß bezahlbaren Verpflichtungen, einschließlich des aufgelaufenen Zinses auf Kreditaufnahmen (falls vorhanden) in Abzug gebracht;
 - (k) Bargeld, Einlagen und ähnliche liquide Vermögenswerte werden zu ihrem Nennwert bewertet (zusammen mit aufgelaufenem Zins) außer wenn, in der Einschätzung der Gesellschaft und mit der Zustimmung der Depotbank, irgendeine Anpassung gemacht werden muss, um deren Wert zu reflektieren;
 - (l) der Wert der Vermögenswerte soll zu den nächsten zwei Dezimalstellen aufgerundet werden; und
 - (m) Währungsabsicherungsgeschäfte werden als Teil der zugrunde liegenden Anlage bewertet und wenn der Wert eines solchen Geschäfts den Erhalt von Bargeld und/oder Zahlungen an einem zukünftigen Datum einschließt, soll dieser Erhalt von Bargeld oder Zahlungen angemessen abdiskontiert werden.
- (iii) Ungeachtet des Vorstehenden, haben die Verwaltungsräte mit der vorgängigen Zustimmung der Depotbank das Recht, für eine bestimmte Anlage alternative Bewertungsmethoden anzuwenden, wenn sie der Meinung sind, dass die hierin festgelegte Bewertungsmethode keine faire Bewertung dieser Anlage hervorbringt, oder den Wert irgendeiner Anlage anzupassen wenn, mit Bezug auf die Währung, anwendbare Zinssätze, Laufzeit, Marktgängigkeit und/oder andere, nach ihrem Ermessen relevante Einschätzungen, sie der Meinung sind, dass eine Anpassung notwendig ist, um die faire Bewertung dieser Anlage zu reflektieren.
- (iv) Unbeschadet ihrer allgemeinen Befugnis zur Delegierung ihrer Funktionen aus dieser Satzung können die Verwaltungsräte ihre Funktionen in Bezug auf die Bewertung des Nettoinventarwertes an die Verwaltungsstelle, einen Ausschuss der Verwaltungsräte oder jede sonstige ordnungsgemäß bevollmächtigte Person delegieren. Außer im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens oder offensichtlicher Fehler ist jede Entscheidung der Verwaltungsräte oder eines Ausschusses der Verwaltungsräte oder der Verwaltungsstelle oder einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person für die Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwertes für die Gesellschaft und für gegenwärtige, ehemalige oder zukünftige Anteilhaber endgültig und verbindlich.

15. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN

- (i) Alle Übertragungen von Anteilen erfolgen durch Übertragung in schriftlicher Form oder jeder üblichen oder gewöhnlichen Form oder in jeder von den Verwaltungsräten

genehmigten Form oder jede Form der Übertragung muss den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Übertragenden und des Empfängers nennen..

- (ii) Die Urkunde über die Übertragung eines Anteils wird von oder im Namen des Übertragenden unterschrieben und muss nicht vom Übertragungsempfänger unterschrieben werden. Der Übertragende gilt weiterhin als Besitzer des Anteils, bis der Name des Empfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen ist.
- (iii) Sofern die Verwaltungsräte nicht etwas Abweichendes vereinbaren, darf eine Übertragung von Anteilen nicht eingetragen werden, falls infolge der Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen, die geringer als die Mindestbeteiligung ist, halten würde.
- (iv) Die Verwaltungsräte können die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn die Übertragungsurkunde nicht am Sitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort, den die Verwaltungsräte vernünftigerweise vorschreiben, zusammen mit solchen sonstigen Nachweisen, welche die Verwaltungsräte vernünftigerweise zum Nachweis des Rechts des Übertragenden verlangen, hinterlegt wird.
- (v) Falls die Verwaltungsräte die Eintragung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, müssen sie innerhalb eines Monats nach dem Tag, an dem die Übertragung der Gesellschaft angezeigt wurde, an den Übertragenden eine Mitteilung über die Ablehnung schicken.
- (vi) Die Eintragung von Übertragungen kann zu den Zeiten und für die Zeiträume, die von den Verwaltungsräten von Zeit zu Zeit bestimmt werden, einstweilen ausgesetzt werden, wobei die Eintragung von Übertragungen nicht länger als dreißig Tage während eines Jahres ausgesetzt werden darf.
- (vii) Alle Übertragungsurkunden, die eingetragen werden, werden von der Gesellschaft aufbewahrt, wobei jedoch jede Übertragungsurkunde, deren Eintragung die Verwaltungsräte ablehnen (außer im Falle eines Betruges), an die Person zurückgegeben wird, welche die Urkunde hinterlegt hat.
- (viii) Im Falle des Todes eines Anteilhabers sind für den Fall, dass es sich bei dem Verstorbenen um einen gemeinsamen Inhaber handelt, der Überlebende oder die Überlebenden oder in dem Fall, dass es sich bei dem Verstorbenen um einen alleinigen oder überlebenden Inhaber handelt, die Testamentsvollstrecker die einzigen Personen, die von der Gesellschaft als Inhaber von Rechten an den Anteilen anerkannt werden, wobei keine Bestimmung in diesem Artikel den Nachlass des verstorbenen alleinigen oder gemeinsamen Inhabers von irgendeiner Verbindlichkeit in Bezug auf einen alleine oder gemeinschaftlich gehaltenen Anteil befreit.
- (ix) Ein Vormund eines minderjährigen Anteilhabers und ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines geschäftsunfähigen Anteilhabers und jede Person, die zum Erhalt eines Anteils infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilhabers berechtigt ist, hat unter Vorlage solcher Nachweise seiner Rechte, die von den Verwaltungsräten verlangt werden, das Recht, entweder selbst als Inhaber des Anteils eingetragen zu werden oder Übertragungen so vorzunehmen, wie dies der verstorbene oder in Konkurs befindliche Anteilhaber hätte tun können, jedoch haben die Verwaltungsräte in jedem Fall dasselbe Recht zur Ablehnung oder Aussetzung der Eintragung, welches sie im Falle der Übertragung des Anteils durch den minderjährigen oder den verstorbenen, insolventen oder in Konkurs befindlichen An-

teilinhaber vor Eintritt des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses des geschäftsunfähigen Anteilinhabers gehabt hätten.

- (x) Eine Person, welche solcherart Anspruch auf einen Anteil infolge des Todes, der Insolvenz oder des Konkurses eines Anteilinhabers erlangt, hat das Recht, alle Beträge, die zahlbar sind, oder sonstige Leistungen, die fällig sind oder sich auf einen Anteil beziehen, zu erhalten oder zu erfüllen, jedoch nicht das Recht, Einladungen für Versammlungen der Gesellschaft zu erhalten oder an solchen Versammlungen teilzunehmen oder abzustimmen, noch – außer wie vorstehend bestimmt – irgendwelche Rechte oder Vorrechte eines Anteilinhabers auszuüben, bis zur Eintragung als Anteilinhaber in Bezug auf den Anteil, wobei die Verwaltungsräte jederzeit diese Person dazu auffordern können, sich entweder selbst eintragen zu lassen oder den Anteil zu übertragen, und falls dieser Aufforderung nicht innerhalb von 90 Tagen nachgekommen wird, können die Verwaltungsräte danach alle in Bezug auf den Anteil zahlbaren Beträge oder zu erbringenden Leistungen zurückzubehalten, bis den Anforderungen dieser Aufforderung genüge getan wird.

16. ANLAGEZIELE

- (i) Die Gesellschaft kann nur in Vermögenswerte investieren, welche von den Regulations zugelassen und gemäß den in den Regulations festgelegten Beschränkungen.
- (ii) Die Anlageziele jeder, wie von Zeit zu Zeit durch die Gesellschaft aufgelegten Klasse oder jedes Fonds, werden im Prospekt mit Bezug auf diese Klasse oder diesen Fonds festgelegt.

Vorbehaltlich der Bewilligung durch die Central Bank und den, in den Regulations aufgeführten, Bedingungen und Beschränkungen kann die Gesellschaft bis zu 100% des Nettoinventarwerts in verschiedene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, seinen lokalen Behörden, Drittstaaten oder öffentlichen, internationalen Körperschaften, der einer oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden.

Der einzelne Emittent muss im Prospekt verzeichnet sein und kann von der folgenden Liste genommen werden:

OECD Regierungen (nur Emissionen mit Investment Grade), Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asian Development Bank, Europäische Zentral Bank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, International Bank für Reconstruction und Development (The World Bank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Unternehmung (Freddie Mac), Regierung National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank und Tennessee Valley Authority.

- (iii) Mit Ausnahme von zulässigen Anlagen in nicht-gelisteten Wertpapiere und Anteile oder Aktien von offenen Investmentvermögen, werden die Anlagen auf jene Wertpapiere oder Derivate, die an einer Wertpapierbörse oder einem Wertpapiermarkt notiert sind oder gehandelt werden, beschränkt, (einschließlich Derivatemärkte), die bzw. der den Kriterien der Aufsicht (beaufsichtigt, in regelmäßigem Betrieb, öffentlich anerkannt und zugänglich) genügt und die bzw. der im Prospekt aufgeführt ist.

- (iv) Wenn die Anlagebeschränkungen der Regulations aus Gründen, welche außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen oder als das Resultat der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten sind, soll die Gesellschaft bei ihren Verkaufstransaktionen die Besserung der Situation als ein vorrangiges Ziel behandeln, unter angemessener Beachtung der Interessen der Anteilhaber.

- (iv) Die Gesellschaft darf nicht:-
 - (a) Kredite aufnehmen (die, zur Vermeidung von Zweifeln, nicht auftritt bei „revenue repurchase agreements“ der Gesellschaft oder des Fonds), aber die Gesellschaft darf (a) ausländische Währungen im Rahmen eines Parallelkredits beschaffen, oder (b) Kredite von nicht mehr als 10% des Nettoinventarwerts aufnehmen, vorausgesetzt, dass diese nur vorübergehend aufgenommen werden;

 - (ii) Vermögenswerte der Gesellschaft verpfänden oder auf sonstige Art beleihen oder diese übertragen oder abtreten für die Garantie irgendeiner Schuld, außer im Fall von Parallelkrediten;

 - (b) Vermögenswerte der Gesellschaft als Pfand für die Ausgabe von Wertpapieren einsetzen, außer im Fall von Parallelkrediten;

 - (c) Darlehen an Dritte gewähren oder zugunsten Dritter als Garant auftreten;

 - (d) Vermögenswerte verkaufen, wenn diese Vermögenswerte nicht im Eigentum der Gesellschaft stehen.

- (vi) Ein Fonds kann bis zu 20% (und in bestimmten, außerordentlichen Umständen, bis zu 35%) seiner Vermögenswerte in Anteile und/oder Schuldpapiere des gleichen Emittenten anlegen, wenn die Anlagepolitik eines Fonds die Replizierung eines Indexes ist, vorausgesetzt, dass dieser Index in einer angemessenen Art und Weise veröffentlicht und von der Central Bank anerkannt wird als: (A) genügend diversifiziert; (B) einen adäquaten Vergleichswert darstellend, für den Markt, auf welchen er sich bezieht; und (C) in angemessener Art und Weise veröffentlicht.

- (vii) Die Gesellschaft oder ein Fonds können in Finanzderivate investieren, einschließlich Instrumente mit gleichwertiger Abwicklung in Bargeld, welche an einem regulierten Markt gehandelt werden sowie in Over-the-counter-Derivate, gemäß den Bedingungen und Beschränkungen, wie in den Regulations aufgeführt und von der Central Bank von Zeit zu Zeit festgehalten.

- (viii) Um ihre Anlageziele zu erreichen, können die Gesellschaft oder ein Fonds in Bezug auf die Anlagen Techniken und Instrumente, gemäß den Bedingungen und Beschränkungen, wie von der Central Bank von Zeit zu Zeit festgehalten, einsetzen. Die Gesellschaft oder ein Fonds kann in kollektive Kapitalanlagen investieren gemäß den Bedingungen und Beschränkungen, wie in den Regulations aufgeführt und von der Central Bank von Zeit zu Zeit festgehalten. Vorbehaltlich der Bewilligung durch die Central Bank könne die Gesellschaft oder ein Fonds in eine kollektive Kapitalanlage (“zugrunde liegende Anlage”) investieren, welche durch die gleiche Managementgesellschaft oder jedes andere Unternehmen, mit dem die Managementgesellschaft durch gemeinsames Management oder die Kontrolle durch eine substantielle, direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, geführt wird, vorausgesetzt, dass die Managementgesellschaft oder jedes andere Unternehmen für Anlagen der Gesellschaft oder

des Fonds in die zugrunde liegende Anlage keine Zeichnungs- und Rücknahmegebühren verrechnen darf.

17. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (i) Alle Hauptversammlungen der Gesellschaft finden in Irland statt.
- (ii) Die Gesellschaft hält in jedem Jahr, zusätzlich zu etwaigen anderen in diesem Jahr stattfindenden Versammlungen, eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Zwischen dem Tag einer Jahreshauptversammlung und der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen nicht mehr als fünfzehn Monate vergehen, UNTER DEM VORBEHALT, DASS die Gesellschaft, wenn sie ihre erste Jahreshauptversammlung innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abhält, im Jahr ihrer Gründung keine Jahreshauptversammlung abhalten muss. Danach werden die Jahreshauptversammlungen einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahrs der Gesellschaft abgehalten, wie von und zu einer Zeit und an einem Ort in Irland, wie von den Verwaltungsräten Zeit zu Zeit festgelegt.
- (iii) Alle Hauptversammlungen (außer den Jahreshauptversammlungen) gelten als außerordentliche Hauptversammlungen.
- (iv) Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen außerordentliche Hauptversammlungen einberufen und außerordentliche Hauptversammlungen sollen auf Verlangen einberufen werden, oder im Verzugsfall von beantragenden Personen und auf die Art und Weise einberufen werden, wie in den Companies Acts vorgesehen.
- (v) Die Verwaltungsräte sollen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Depotbank durch schriftliche Benachrichtigung die Abhaltung einer solchen Versammlung, zur Prüfung eines Beschlusses bezüglich der Beendigung der Beauftragung der Depotbank oder einer Änderung oder Ergänzung des Depotbankvertrags oder jedes Beschlusses, welchen die Depotbank im Interesse der Anteilinhaber als notwendig betrachtet, beantragt.

18. EINBERUFUNG DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (i) Mit einer Frist von mindestens einundzwanzig vollen Tagen, ist denjenigen Personen, welche unter den Bestimmungen dieser Satzung oder aufgrund der an sie ausgegebenen Anteile, berechtigt sind von der Gesellschaft eine solche Mitteilung zu halten, in der in dieser Satzung erwähnten Art und Weise, die Versammlung, unter Präzisierung von Ort, Tag und Stunde sowie im Fall von besonderen Geschäften, die allgemeine Art diese Geschäfte (und im Fall von Jahreshauptversammlungen diese Tatsache) anzuzeigen.
- (ii) Die Verwaltungsräte, die Verwaltungsstelle, der Anlageberater, die Prüfer und die Depotbank haben jeweils Anspruch darauf, eine Einladung für Hauptversammlungen der Gesellschaft zu erhalten und an solchen Hauptversammlungen teilzunehmen und das Wort zu ergreifen.
- (iii) In jeder Einladung zu einer Versammlung der Gesellschaft muss mit angemessener Deutlichkeit darauf hingewiesen werden, dass ein Anteilinhaber, der das Recht auf Teilnahme und Stimmabgabe hat, dazu berechtigt ist, einen oder mehrere Stellvertre-

ter zu ernennen, um an seiner Stelle teilzunehmen und abzustimmen, und ein solcher Stellvertreter muss nicht auch Anteilinhaber sein.

- (iv) Das versehentliche Versäumnis, einer Person, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung hat, eine solche Einladung zuzustellen, sowie der Nichtzugang einer Einladung bei einer solchen Person führt nicht zur Unwirksamkeit des Verfahrens bei einer Hauptversammlung.

19. ABLAUF DER HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (i) Alle Geschäfte, die an einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden und alle Geschäfte, die an der Jahreshauptversammlung behandelt werden, sollen als besondere Geschäfte behandelt werden, mit Ausnahme der Prüfung des Jahresabschlusses und der Berichte der Verwaltungsräte und der Wirtschaftsprüfer, der Ersatzwahl für abtretende Verwaltungsräte, der Wiederanstellung oder dem Rücktritt des Wirtschaftsprüfers und der Festlegung der Vergütung des Wirtschaftsprüfers.
- (ii) Bei einer Hauptversammlung sollen keine Geschäfte behandelt werden, wenn keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Zwei, persönlich oder in Vertretung, anwesende Anteilinhaber gelten für die Hauptversammlung als eine beschlussfähige Mehrheit. Der Vertreter einer Unternehmung, mit der Berechtigung zur Teilnahme an einer Versammlung der Gesellschaft gemäß Artikel 20(xiii) soll im Hinblick auf die beschlussfähige Mehrheit als ein Anteilinhaber betrachtet werden.
- (iii) Falls eine solche beschlussfähige Mehrheit nicht binnen einer halben Stunde nach der für die Versammlung angesetzten Zeit anwesend ist, wird die Versammlung aufgelöst, wenn sie auf Antrag von oder durch Anteilinhaber einberufen wurde. In jedem anderen Fall wird die Versammlung auf den gleichen Tag in der nächsten Woche zur gleichen Zeit und am gleichen Ort vertagt oder auf einen anderen Tag und eine andere Zeit und an einen anderen Ort, den der Verwaltungsrat festlegt.
- (iv) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit ein anderer vom Verwaltungsrat benannter Verwaltungsrat führt als Vorsitzender den Vorsitz jeder Hauptversammlung der Gesellschaft. Ist auf einer Hauptversammlung nicht innerhalb von fünfzehn Minuten ab dem festgesetzten Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung eine dieser Personen anwesend und zur Ausübung ihrer Funktion bereit, wählen die anwesenden Verwaltungsräte aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die Versammlung und, falls nur ein Verwaltungsrat anwesend und zur Ausübung der Funktion bereit ist, ist dieses der Vorsitzende. Ist auf einer Versammlung kein Verwaltungsrat bereit, als Vorsitzender zu fungieren oder ist innerhalb von fünfzehn Minuten ab dem festgesetzten Zeitpunkt der Abhaltung der Versammlung kein Verwaltungsrat anwesend, wählen die anwesenden Anteilinhaber einen der anwesenden Anteilinhaber zum Vorsitzenden der Versammlung.
- (v) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung einer Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, (und muss, wenn er von der Versammlung dazu angewiesen wird) die Versammlung auf einen neuen Zeitpunkt und an einen anderen Ort vertagen, doch auf einer vertagten Versammlung werden nur Tagesordnungspunkte behandelt, die ordnungsgemäß auf der Versammlung hätten behandelt werden können, wenn es nicht zu einer Vertagung gekommen wäre. Wenn eine Versammlung um vierzehn Tage oder mehr vertagt wird, muss mindestens zehn volle Tage im Voraus eine Mitteilung über den Termin und die vertagte Versammlung, wie im Fall der

ursprünglichen Versammlung erfolgen, es soll aber nicht notwendig sein, in dieser Mitteilung den allgemeinen Gegenstand der an der vertagten Versammlung zu behandelnden Geschäfte anzugeben. Mit Ausnahme des Vorstehenden ist keine Mitteilung über eine vertagte Versammlung oder der dabei zu behandelnden Geschäfte notwendig.

- (vi) Auf jeder Hauptversammlung wird über einen Antrag, welcher der Versammlung zum Beschluss vorgelegt wird, per Handzeichen entschieden, sofern nicht vor oder während der Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung per Handzeichen ordnungsgemäß eine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wird. Sofern keine Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde, stellt eine Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss angenommen oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit angenommen oder abgelehnt oder nicht mit einer bestimmten Mehrheit angenommen wurde, und eine entsprechende Eintragung in das Versammlungsprotokoll einen schlüssigen Nachweis dieser Tatsache dar, ohne zusätzlichen Nachweis über die Anzahl oder das Verhältnis der für oder gegen den Beschluss verzeichneten Stimmen.
- (vii) Wenn eine Abstimmung mit Stimmzetteln ordnungsgemäß verlangt wurde, wird diese Abstimmung in der Art (einschließlich des Einsatzes von Stimmzetteln, Wahlscheinen, Wahlzetteln) und an dem Ort wie es der Vorsitzende bestimmt, durchgeführt. Das Ergebnis der Abstimmung mit Stimmzetteln gilt als Beschluss der Versammlung, auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln beantragt wurde.
- (viii) Der Vorsitzende kann im Fall einer Abstimmung mit Stimmzetteln Stimmzähler einsetzen und kann die Versammlung zum Zweck der Verkündung der Resultate an einen Ort und eine Zeit vertagen, werden wie er sie bestimmt.
- (ix) Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln, hat der Vorsitzende der Versammlung, an welcher die Abstimmung mit Handzeichen stattfindet oder an welcher die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde, das Recht auf den Stichentscheid.
- (x) Eine bezüglich der Wahl des Vorsitzenden oder bezüglich der Vertagung verlangte Abstimmung mit Stimmzetteln wird unverzüglich durchgeführt. Eine, bezüglich irgendeiner anderen Frage verlangte, Abstimmung mit Stimmzetteln soll an einen Ort und eine Zeit vertagt werden, wie der Vorsitzende es bestimmt nicht aber später als 30 Tage nach dem Datum der Versammlung oder der vertagten Versammlung, an welcher die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde.
- (xi) Das Verlangen einer Abstimmung mit Stimmzetteln soll die Weiterführung der Versammlung für die Behandlung der anderen Geschäfte, als der Frage für welche die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wurde, nicht verhindern.
- (xii) Das Verlangen einer Abstimmung mit Stimmzetteln kann zurückgezogen werden und es muss keine Mitteilung über eine nicht sofort durchgeführte Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgen.
- (xiii) Wenn zu irgendeiner Zeit das Aktienkapital in verschiedene Klassen aufgeteilt ist, können die Rechte, die mit einer Klasse verbunden sind (außer wenn in den Ausgabebedingungen der Anteile dieser Klasse oder sonst in dieser Satzung etwas Anderes vorgesehen ist), unabhängig davon, ob die Gesellschaft liquidiert wird oder nicht, mit der schriftlichen Zustimmung der Anteilhaber von drei Vierteln, der in dieser Klas-

se ausgegebenen, Anteile mit der Genehmigung durch einen außerordentlichen Beschluss, welcher im Rahmen einer separaten Hauptversammlung der Anteilinhaber derjenigen Klasse, auf welche die Bestimmungen dieser Satzung bezüglich Hauptversammlungen mutatis mutandis Anwendung finden sollen, gefasst wird verändert werden, außer dass die beschlussfähige Mehrheit bei jeder solchen Hauptversammlung zwei oder mehr, persönlich oder durch Vertretung, Anteilinhaber, welche zusammen mindestens einem Drittel der Anteile der relevanten Klasse halten, beträgt.

20. ABSTIMMUNG DER ANTEILINHABER

- (i) Bei einer Abstimmung mit Handzeichen, soll jeder Anteilinhaber, der anwesend ist, ein Stimmrecht haben.
- (ii) Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, soll jeder Anteilinhaber, der persönlich oder in Vertretung anwesend ist, für jeden von ihm gehaltenen Anteile in Stimmrecht haben.
- (iii) Im Fall von gemeinsamen Anteilhabern wird die Stimme des vorrangigen Anteilhabers, der seine Stimme, persönlich oder in Vertretung abgibt, akzeptiert unter Ausschluss der Stimmen der anderen, gemeinsamen Anteilhaber und zur Bestimmung der Vorrangigkeit, wird auf die Reihenfolge, in welcher die Namen im Anteilsregister eingetragen sind, abgestellt.
- (iv) Einwände bezüglich der Berechtigung einer abstimmenden Person können nur auf der Versammlung oder der vertagten Versammlung vorgebracht werden, auf der die Stimme, gegen die ein Einwand erhoben wird, abgegeben wird, und jede Stimme, die bei einer solchen Versammlung nicht zurückgewiesen wurde, ist gültig. Wenn ein Einwand rechtzeitig vorgebracht wird, so wird er an den Vorsitzenden der Versammlung verwiesen, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.
- (v) Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, können Stimmen entweder persönlich oder durch Vertretung abgegeben werden.
- (vi) Bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln muss ein Anteilinhaber, welcher das Anrecht auf mehr als ein Stimmrecht hat, wenn er abstimmt, weder alle seine Stimmrechte einsetzen, noch alle Stimmrechte im gleichen Sinn einsetzen.
- (vii) Die Urkunde zur Anstellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten soll in schriftlicher Form mit der individuellen Unterschrift des Ausstellers oder von dessen ordnungsgemäß, schriftlich berechtigtem Anwalt, oder wenn der Aussteller eine Unternehmung ist, durch Anbringung des üblichen Siegels oder durch Unterzeichnung durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten, Verantwortlichen ausgestellt sein.

Die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung kann in jeder gebräuchlichen Form oder in einer Form, welche die Verwaltungsräte genehmigen können, vorliegen, UNTER DER VORAUSSETZUNG, dass eine solche Form dem Anteilinhaber die Wahl gibt, seinen/ihren Stimmrechtsbevollmächtigten zu berechtigen, für oder gegen jeden Beschluss zustimmen.

- (viii) Jede Person (ob Anteilinhaber oder nicht) kann als Vertreter ernannt werden. Ein Anteilinhaber kann mehr als einen Vertreter für die Teilnahme am gleichen Anlass bestimmen.

- (ix) Die Urkunde zur Anstellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten und eine etwaige Vollmacht oder Berechtigung, worunter diese ausgestellt wird, oder eine notariell beglaubigte Kopie dieser Vollmacht oder Berechtigung, muss am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder einem anderen Ort, der für diesen Zweck in der Einladung zur Versammlung oder in der Bevollmächtigungsurkunde bestimmt wurde, durch die Gesellschaft nicht weniger als 48 Stunden vor der, für die Abhaltung der Versammlung oder der vertragten Versammlung, an welcher die Person, welche in der Bevollmächtigungsurkunde genannt wird, abstimmen möchte, bestimmten Zeit, hinterlegt werden und wenn die vorgenannten Bedingungen nicht eingehalten werden, wird die Bevollmächtigungsurkunde als nicht gültig behandelt werden.
- (x) Keine Urkunde zur Anstellung eines Stimmrechtsbevollmächtigten ist nach Ablauf von 12 Monaten nach dem in ihr verzeichneten Datum der Ausführung gültig, außer an einer vertragten Versammlung oder bei einer Abstimmung mit Stimmzetteln, welche bei einer Versammlung oder einer vertragten Versammlung verlangt wurde in Fällen in denen die Versammlung ursprünglich innerhalb von 12 Monaten nach dem entsprechenden Datum abgehalten wurde.
- (xi) Die Verwaltungsräte können auf Kosten der Gesellschaft per Post oder auf andere Weise Urkunden der Stimmrechtsbevollmächtigung (mit oder ohne frankierte Rückumschläge) zur Verwendung auf einer Hauptversammlung oder Versammlung von Klassen an die Anteilhaber übersenden, die entweder unausgefüllt können sein oder mit denen ein oder mehrere Verwaltungsräte oder alternativ eine andere Person benannt werden können. Wenn für den Zweck einer Versammlung Einladungen zur Anstellung einer Person oder einer Anzahl von Personen, die in den Einladungen genannt sind, als Stimmrechtsbevollmächtigten auf Kosten der Gesellschaft ausgegeben werden, sind diese Einladungen an alle (und nicht nur an einige der) Inhaber, die berechtigt sind, eine Einladung der Versammlung übersandt zu bekommen und auf dieser, über einen Stimmrechtsbevollmächtigten abzustimmen, auszugeben.
- (xii) Eine in Übereinstimmung mit den Bestimmungen einer Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung abgegebene Stimme oder beantragte Abstimmung mit Stimmzetteln oder ein Beschluss, durch den ein Vertreter zum Handeln im Namen einer juristischen Person bevollmächtigt wird, ist unbeschadet des Todes oder einer Geisteskrankheit des Vollmachtgebers oder eines Widerrufs der Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung oder der Vollmacht, worunter die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung ausgestellt wurde oder des Beschlusses, durch den der Vertreter zum Handeln bevollmächtigt wurde, oder eine Übertragung der Aktie, für die die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung oder die Handlungsbevollmächtigung des Stimmrechtsbevollmächtigten erteilt wurde, gültig. Dabei wird vorausgesetzt, dass spätestens eine Stunde vor Beginn der Versammlung oder der vertragten Versammlung, auf der die Urkunde der Stimmrechtsbevollmächtigung eingesetzt wird oder der Vertreter handelt, kein schriftlicher Hinweis auf den Tod, die Geisteskrankheit, den Widerruf oder die Übertragung am Sitz der Gesellschaft eingegangen ist.
- (xiii) Eine juristische Person, die Anteilhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Geschäftsführung oder eines sonstigen Verwaltungsorgans eine von ihr für geeignet erachtete Person bevollmächtigen, sie auf jeder Versammlung der Gesellschaft zu vertreten und die so bevollmächtigte Person ist berechtigt, dieselben Befugnisse im Namen der juristischen Person, die sie vertritt, auszuüben, die diese juristische Person ausüben könnte, wenn sie eine natürliche Person wäre und eine solche juristische Person wird bei jeder solchen Versammlung als persönlich anwesend erachtet, wenn eine entsprechend berechtigte Person anwesend ist.

- (xiv) Die Bestimmungen der Artikel 17, 18, 19 und 20 finden auf die Versammlungen jeder Klasse von Anteilhaber entsprechende Anwendung.

21. VERWALTUNGSRÄTE

- (i) Sofern die Gesellschaft nicht mit ordentlichem Beschluss etwas anderes festlegt, darf die Anzahl der Verwaltungsräte nicht weniger als zwei und nicht mehr als 12 sein vorausgesetzt, dass eine Mehrheit der Verwaltungsräte jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sein muss. Die ersten Verwaltungsräte werden durch die Zeichner der hierin aufgeführten Stammaktien bestimmt.
- (ii) Ein Verwaltungsrat muss kein Anteilhaber sein.
- (iii) Die Verwaltungsräte haben die Befugnis jederzeit und von Zeit zu Zeit eine Person zum Verwaltungsrat zu ernennen, entweder um eine Vakanz zu schließen oder zusätzlich zu den bestehenden Verwaltungsräten. Jeder so ernannte Verwaltungsrat hat sein Amt nur bis zur nächsten jährlichen Hauptversammlung inne und ist dann für eine Wiederwahl berechtigt.
- (iv) Die Verwaltungsräte haben das Recht, auf eine Gebühr zur Vergütung ihrer Dienstleistungen, in einer Höhe, wie sie die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit bestimmen können. Außer wenn durch ordentlichen Beschluss der Anteilhaber etwas anderes beschlossen wurde, soll die jährliche Gesamtsumme der Vergütung der Verwaltungsräte den Betrag von EUR 63.487,00 nicht übersteigen. Von dieser Vergütung wird angenommen, dass sie von Tag zu Tag anfällt. Den Verwaltungsräten und alle stellvertretenden Verwaltungsräte können zudem alle Auslagen für Reisen, Hotels sowie andere ordnungsgemäß angefallene Auslagen für die Teilnahme an Versammlungen der Verwaltungsräte oder an Versammlungen von Verwaltungsratsausschüssen oder Hauptversammlungen oder alle anderen Versammlungen in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bezahlt werden.
- (v) Die Verwaltungsräte können zusätzlich zu den in Artikel 21(iv) dieser Satzung bezeichneten Vergütungen spezielle Vergütung gewähren an jeden Verwaltungsrat, der für eine außerordentliche oder zusätzliche Dienstleistung für oder im Auftrag der Gesellschaft in Anspruch genommen wird.
- (vi) Außer wenn die Gesellschaft beschließt, die Anzahl der Verwaltungsräte zu reduzieren soll sie anlässlich einer Hauptversammlung, zu welcher ein Verwaltungsrat ausscheidet oder vom Amt entfernt wird, die vakante Stelle füllen, indem sie einen Verwaltungsrat gewählt.
- (vii) Das Amt eines Verwaltungsrats soll von einem Verwaltungsrat in jedem der folgenden Fälle freigegeben werden, nämlich:-
- (a) wenn er von seinem Amt durch schriftliche, von ihm unterzeichnete und an dem Sitz eingereichte Mitteilung an die Gesellschaft zurücktritt;
 - (b) wenn er insolvent wird oder eine Vereinbarung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern im Allgemeinen schließt;
 - (c) wenn er eine Geistesstörung erleidet;

- (d) wenn er aufhört, ein Verwaltungsrat zu sein, durch die Bestimmung von irgendeinem Gesetz oder Erlass oder ihm durch Anordnung von einem solchen die Tätigkeit als Verwaltungsrat untersagt wird;
 - (e) wenn er von einer Mehrheit (in jedem Fall nicht weniger als zwei) der übrigen Verwaltungsräte zum Rücktritt aufgefordert wird;
 - (f) wenn er durch ordentlichen Beschluss von seinem Amt entfernt wird;
 - (g) wenn er nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich ansässig wird und als eine Folge davon eine Mehrheit der Verwaltungsräte im Vereinigten Königreich ansässig sind.
- (viii) die Absicht eines Anteilhabers oder mehrerer Anteilhaber, eine andere Person als einen zurücktretenden Verwaltungsrat für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen, muss mindestens 10 Tage vorher der Gesellschaft schriftlich angezeigt werden und diese Anzeige muss durch eine schriftliche Mitteilung, welche von der vorzuschlagenden Person unterschrieben ist begleitet sein, in der sie ihre Bereitschaft zur Wahl bestätigt, VORAUSGESETZT, dass wenn die an einer Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber einstimmig zustimmen, der Vorsitzende dieser Versammlung die erwähnten Mitteilungen erlassen kann und der Versammlung den Namen der so nominierten Person unterbreitet, vorausgesetzt diese Person bestätigt schriftlich ihre Bereitschaft zur Ernennung und, WEITER VORAUSGESETZT dass die Nominierung einer anderen Person als einem zurücktretenden Verwaltungsrat zur Wahl als Verwaltungsrat nur durch einen Verwaltungsrat oder durch Anteilhaber, welche zusammen Anteile halten, welche zum Handelstag, welcher der Nominierung vorausgeht, nicht weniger als 5% des Nettoinventarwerts der Gesellschaft repräsentieren, erfolgen kann.
- (ix) Bei einer Hauptversammlung kann kein Antrag auf die Ernennung von zwei oder mehr Personen zu Verwaltungsräten durch einen einzigen Beschluss eingereicht werden, außer wenn die Versammlung zuvor ohne Gegenstimme eine EntschlieÙung verabschiedet hat, welche dies erlaubt.
- (x) Jeder Verwaltungsrat kann jederzeit mittels einem schriftlichen Dokument mit eigenhändiger Unterschrift, welches beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder bei einer Verwaltungsratssitzung eingereicht wird, jeden anderen Verwaltungsrat oder eine beliebige Person zu seinem Stellvertreter ernennen und kann in gleicher Weise jederzeit eine solche Ernennung beenden, aber kein Verwaltungsrat, der außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig ist, kann einen stellvertretenden Verwaltungsrat ernennen, der im Vereinigten Königreich ansässig ist.
- (xi) Die Ernennung eines Verwaltungsrats endet, wenn der ihn ernennende Verwaltungsrat nicht mehr Verwaltungsrat ist oder wenn ein Ereignis eintritt, welches ihn dazu veranlassen würde, aus dem Amt auszuschcheiden, wenn er Verwaltungsrat wäre.
- (xii) Ein stellvertretender Verwaltungsrat hat Anspruch darauf, eine Einladung zu einer Sitzung der Verwaltungsräte zu erhalten, und hat das Recht, bei solchen Sitzungen als Verwaltungsrat teilzunehmen und abzustimmen, soweit der ihn ernennende Verwaltungsrat nicht persönlich anwesend ist, und allgemein bei solchen Sitzungen alle Funktionen des ihn ernennenden Verwaltungsrats als Verwaltungsrat auszuüben, und für die Zwecke des Verfahrens bei einer solchen Sitzung finden die Bestimmungen dieser Satzung Anwendung, als ob er (anstelle des ihn ernennenden Verwaltungsrats)

Verwaltungsrat wäre. Wenn er selbst Verwaltungsrat ist oder an einer solchen Sitzung als stellvertretender Verwaltungsrat für mehr als einen Verwaltungsrat teilnimmt, so sind seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit nur einmal zählt. Falls der ihn ernennende Verwaltungsrat vorübergehend handlungsunfähig ist, so ist seine Unterschrift unter einem schriftlichen Beschluss der Verwaltungsräte und für die Zwecke der Aufbringung des Siegels der Gesellschaft in gleicher Weise wirksam wie die Unterschrift des ihn ernennenden Verwaltungsrats. Soweit die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit in Bezug auf einen Ausschuss der Verwaltungsräte dies bestimmen, finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung auf jede Sitzung eines Ausschusses, dem der ernennende Verwaltungsrat als Mitglied angehört. Ein stellvertretender Verwaltungsrat darf (außer soweit vorstehend bestimmt oder in dieser Satzung anderweitig bestimmt) nicht als Verwaltungsrat handeln und gilt auch nicht als Verwaltungsrat.

- (xiii) Ein stellvertretender Verwaltungsrat ist berechtigt, Verträge abzuschließen, sich an Verträgen und Vereinbarungen oder Rechtsgeschäften zu beteiligen und einen Nutzen daraus zu ziehen und eine Erstattung von Kosten zu verlangen und entschädigt zu werden, als wäre er Verwaltungsrat, hat aber keinen Anspruch auf Vergütung durch die Gesellschaft in Bezug auf seine Ernennung als stellvertretender Verwaltungsrat, mit Ausnahme des Teils der Vergütung, die ansonsten an den ihn ernennenden Verwaltungsrat zahlbar wäre, soweit der ernennende Verwaltungsrat dies von Zeit zu Zeit schriftlich gegenüber der Gesellschaft bestimmt.

22. VERWALTUNGSRÄTE, ÄMTER UND BETEILIGUNGEN

- (i) Die Verwaltungsräte können einen oder mehrere Mitglieder ihres Gremiums (außer den im Vereinigten Königreich ansässigen Verwaltungsräten) als geschäftsführenden Verwaltungsrat oder gemeinsam geschäftsführenden Verwaltungsrat oder zu jedem anderen geschäftsführenden Amt für die Gesellschaft berufen (einschließlich, wenn als angemessen erachtet, dem Amt als Vorsitzender) zu denjenigen Bedingungen und für einen solchen Zeitabschnitt, wie sie bestimmen und können, unbeschadet der Bedingungen eines in einem bestimmten Fall eingegangenen Vertrages, jede dieser Ernennungen jederzeit widerrufen.
- (ii) Ein Verwaltungsrat, der ein solches geschäftsführendes Amt ausübt, erhält zusätzlich zu seiner üblichen Vergütung in seiner Funktion als Verwaltungsrat eine Ersatzvergütung entweder als Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder sonstiges oder teilweise auf eine Weise und teilweise auf eine andere die Vergütung, die von den Verwaltungsräten bestimmt wird.
- (iii) Die Ernennung eines Verwaltungsrats zum Vorsitzenden oder geschäftsführenden oder gemeinschaftlich geschäftsführenden Verwaltungsrats endet automatisch mit der Beendigung seines Amtes als Verwaltungsrats, jedoch unbeschadet eventueller Schadensersatzforderungen wegen einer Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihm und der Gesellschaft.
- (iv) Die Ernennung eines Verwaltungsrats zu einem anderen geschäftsführenden Amt endet nicht automatisch, wenn die betreffende Person aus irgendeinem Grunde nicht mehr Verwaltungsrat ist, außer soweit der Vertrag oder der Beschluss, aufgrund dessen sie das Amt ausübt, dies ausdrücklich anderweitig bestimmt, in welchem Fall die Beendigung unbeschadet eines eventuellen Schadensersatzanspruches wegen Verletzung eines Dienstvertrages zwischen ihr und der Gesellschaft erfolgt.

- (v) Ein Verwaltungsrat kann innerhalb der Gesellschaft im Zusammenhang mit seiner Funktion als Verwaltungsrat jedes sonstige Amt ausüben (mit Ausnahme desjenigen des Prüfers) und kann gegenüber der Gesellschaft in geschäftlicher Eigenschaft zu den Bestimmungen über die Vergütung und sonstige Angelegenheiten auftreten, die von den Verwaltungsräten festgelegt werden.
- (vi) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes und unter der Voraussetzung, dass er gegenüber den Verwaltungsräten die Art und den Umfang eigener wesentlicher Interessen offengelegt hat, kann ein Verwaltungsrat ungeachtet seines Amtes:-
 - (a) Partei einer Transaktion oder Vereinbarung mit der Gesellschaft oder unter Beteiligung der Gesellschaft sein oder sich in sonstiger Weise daran beteiligen; und
 - (b) ist gegenüber der Gesellschaft wegen seines Amtes keine Rechenschaft schuldig für irgendwelche Vorteile, die es aus diesem Amt oder der Beschäftigung oder aus einem solchen Geschäft oder einer solchen Vereinbarung oder aus einer Beteiligung an einem Unternehmen zieht, und keine solchen Geschäfte oder Vereinbarungen können aufgrund solcher Interessen oder Vorteile angefochten werden.
- (vii) Kein Verwaltungsrat und keine für das Amt eines Verwaltungsrats vorgesehene Person wird wegen seines bzw. ihres Amtes daran gehindert, mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion Verträge abzuschließen, und kein solcher Vertrag oder Verträge oder Vereinbarungen mit dem anderen Unternehmen, an welchem ein Verwaltungsrat in irgendeiner Weise beteiligt ist, wird unwirksam, und kein Verwaltungsrat mit einem solchen Vertrag oder solcher Beteiligung oder Interesse ist der Gesellschaft gegenüber Rechenschaft schuldig für Gewinne, die sich wegen des Amtes des Verwaltungsrats oder wegen einer dadurch begründeten treuhänderischen Beziehung ergeben. Die Art des Interesses eines Verwaltungsrats muss von ihm bei der Sitzung der Verwaltungsräte, bei welcher die Frage des Abschlusses eines Vertrages oder einer Vereinbarung erstmals erörtert wird, erklärt werden, oder bei der nächsten Sitzung der Verwaltungsräte, die nach Entstehen dieses Interesses stattfindet, falls der Verwaltungsrat nicht am Tage der Sitzung an dem vorgesehenen Vertrag interessiert war, und für den Fall, dass ein Interesse eines Verwaltungsrats an einem Vertrag oder einer Vereinbarung entsteht, nachdem der Vertrag bzw. die Vereinbarung abgeschlossen wird, bei der ersten Sitzung der Verwaltungsräte nach Entstehen dieses Interesses.
- (viii) Eine Kopie der Erklärung oder Mitteilung, die aufgrund dieses Artikels erfolgt, wird innerhalb von drei Tagen in ein Buch, welches für diesen Zweck geführt wird, eingetragen. Dieses Buch steht kostenfrei zur Einsicht durch einen Verwaltungsrat, einen Sekretär, Prüfer oder Anteilinhaber am Sitz der Gesellschaft offen und wird bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft sowie auf Verlangen eines Verwaltungsrats mit angemessener Vorankündigung bei einer Sitzung der Verwaltungsräte vorgelegt.
- (ix) Im Sinne dieses Artikels gilt:-
 - (a) eine allgemeine Mitteilung an die Verwaltungsräte, dass ein Verwaltungsrat an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an welcher eine bestimmte Person oder Klasse von Personen beteiligt ist, in der Art und in dem Ausmaß beteiligt ist, wie in der Mitteilung angegeben, als Offenlegung, dass der Ver-

waltungsrat in der Weise und in dem Ausmaß, wie angegeben, an dem Geschäft beteiligt ist; und

- (b) eine Beteiligung, welches einem Verwaltungsrat nicht bekannt ist und welches vernünftigerweise nicht als ihm bekannt gelten kann, nicht als eine Beteiligung des Verwaltungsrats.
- (x) Außer soweit in dieser Satzung anderweitig bestimmt, darf ein Verwaltungsrat bei einer Sitzung der Verwaltungsräte oder einem Ausschuss der Verwaltungsräte nicht über einen Beschluss abstimmen, welcher eine Angelegenheit betrifft, an welcher er unmittelbar oder mittelbar in wesentlicher Hinsicht interessiert ist, oder eine Verpflichtung betrifft, welche mit den Interessen der Gesellschaft unvereinbar ist oder sein kann. Außer soweit von den Verwaltungsräten anderweitig bestimmt, zählt ein Verwaltungsrat nicht für die Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Versammlung in Bezug auf Beschlüsse, über die er nicht abzustimmen berechtigt ist.
- (xi) Ein Verwaltungsrat hat das Recht (außer im Falle sonstiger erheblicher Interessen, die nachstehend angegeben sind), in Bezug auf jeden Beschluss bezüglich der folgenden Angelegenheiten abzustimmen (und für die Zwecke der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden), und zwar:-
 - (a) das Stellen von Sicherheiten, die Übernahme einer Garantie oder die Abgabe einer Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Geld, welches er darlehensweise der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einem ihrer verbundenen Unternehmen überlassen hat, oder Verpflichtungen, die von ihm auf Verlangen oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen übernommen wurden; oder
 - (b) die Gewährung einer Sicherheit, Garantie oder Freistellung an eine dritte Partei in Bezug auf Schulden oder eine Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochterunternehmen oder nahestehenden Unternehmen, für die er selbst ganz oder teilweise und entweder alleine oder gemeinsam mit anderen im Rahmen einer Garantie oder Freistellung oder durch die Gewährung einer Sicherheit die Verantwortung übernommen hat; oder
 - (c) jeder Vorschlag in Bezug auf ein Angebot von Anteilen oder anderen Wertpapieren der oder durch die Gesellschaft bzw. einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen zur Zeichnung, zum Kauf oder Austausch in Bezug auf das Angebot, an dem er als Teilnehmer bei dem Underwriting oder Subunderwriting interessiert ist; oder
 - (d) jeglicher Vorschlag bezüglich eines sonstigen Unternehmens, an welchem er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, ob als Mitglied der Geschäftsleitung oder Aktionär oder in sonstiger Weise, vorausgesetzt dass er nicht 5% oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse des Unternehmens oder der Stimmrechte, welche die Anteilhaber des Unternehmens haben, hält, wobei jedes solche Interesse für die Zwecke dieses Artikels unter allen Umständen als erhebliches Interesse gilt
- (xii) Soweit Vorschläge bezüglich der Ernennung (einschließlich der Änderung oder Festsetzung der Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehr Verwaltungsräten für Ämter oder zur Beschäftigung in der Gesellschaft geprüft werden, können diese Vorschläge in Bezug auf jeden Verwaltungsrat getrennt aufgeteilt und geprüft werden,

und in jedem solchen Fall hat jeder betroffene Verwaltungsrat (falls es nicht anderweitig aus der Abstimmung ausgeschlossen ist) das Recht, in Bezug auf jeden Beschluss abzustimmen (und für die Zwecke der Beschlussfähigkeit berücksichtigt zu werden), außer bezüglich seiner eigenen Ernennung.

- (xiii) Falls bei einer Sitzung der Verwaltungsräte oder eines Ausschusses der Verwaltungsräte über die Erheblichkeit des Interesses eines Verwaltungsrats oder über das Recht eines Verwaltungsrats zur Abstimmung ein Problem entsteht und dieses Problem nicht dadurch gelöst wird, dass es sich freiwillig der Stimme enthält, kann das Problem vor Ende der Sitzung dem Versammlungsleiter vorgelegt werden, und seine Entscheidung in Bezug auf einen anderen Verwaltungsrat als sich selbst ist endgültig und verbindlich.
- (xiv) Für die Zwecke dieses Artikels wird ein Interesse einer Person, die Ehepartner oder ein minderjähriges Kind eines Verwaltungsrats ist, als Interesse des Verwaltungsrats betrachtet, und in Bezug auf einen stellvertretenden Verwaltungsrat wird ein Interesse des ernennenden Verwaltungsrats als Interesse des stellvertretenden Verwaltungsrats betrachtet.
- (xv) Die Gesellschaft kann durch gewöhnlichen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels aussetzen oder lockern oder ein Rechtsgeschäft, welches wegen einer Verletzung dieses Artikels nicht genehmigt war, billigen.

23. BEFUGNISSE DER VERWALTUNGSRÄTE

- (i) Die Angelegenheiten der Gesellschaft sollen von den Verwaltungsräten geführt werden, welche alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben können, die gemäß dem Act, den Regulations oder dieser Satzung nicht von der Hauptversammlung der Gesellschaft ausgeübt werden müssen, vorausgesetzt aber, dass der Act, die Regulations oder diese Satzung nicht den vorgenannten Bestimmungen, wie von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung verordnet, widersprechen, aber keine Bestimmung, welche von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung angeordnet wurde, eine vorgängige Handlung der Verwaltungsräte ungültig macht, welche gültig gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen nicht verordnet worden wären. Die allgemeinen Befugnisse dieses Artikels werden nicht begrenzt oder beschränkt durch eine spezielle Berechtigung oder Befugnis, welche der Verwaltungsräten durch diesen oder einen anderen Artikel gewährt wird.
- (ii) Alle Schecks, Schuldscheinforderungen, Wechsel, Handelswechsel und anderen verhandel- oder übertragbaren oder auf die Gesellschaft gezogenen Instrumente und alle anderen Belege, für an die Gesellschaft bezahltes Geld, sollen von den Verwaltungsräten auf eine Art und Weise unterschrieben, gezogen, akzeptiert, bestätigt oder auf sonstige Art und Weise den Umständen entsprechend ausgeführt werden, wie es die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit durch einen Beschluss bestimmen.
- (iii) Die Verwaltungsräte können alle Befugnisse der Gesellschaft ausüben, alle oder einige Werte der Gesellschaft gemäß dieser Satzung anzulegen.

24. KREDIT- UND ABSICHERUNGSBEFUGNISSE

Vorbehaltlich der Grenzen und Bedingungen in den Regulations und im Prospekt für einen Fonds oder auf sonstige Art und Weise durch die Central Bank festgelegt und vorbehaltlich

der Bestimmungen von Artikel 25(x) dieser Satzung, können die Verwaltungsräte alle Befugnisse der Gesellschaft zur Kreditaufnahme, zur Verpfändung oder Belastung ihrer Unternehmung, ihres Eigentums und ihrer Vermögenswerte oder von Teilen davon ausüben und Schuldverpflichtungen, Obligationen oder andere Wertpapiere ausgeben, sei es direkt oder als Sicherungsgegenstände für jegliche Schulden der Gesellschaft sowie Techniken und Instrumente zur Absicherung und für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

25. ARBEITSWEISE DER VERWALTUNGSRÄTE

- (i) Die Verwaltungsräte können sich für Erledigung von Geschäften treffen, sich vertagen oder ihre Sitzungen auf sonstige Art und Weise regeln, wie sie es als angemessen erachten. Bei einer Sitzung des Verwaltungsrats auftretende Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen entschieden. Wenn es eine Stimmengleichheit gibt, verfügt der Vorsitzende der Sitzung über eine ausschlaggebende Stimme, aber nur wenn die Ausübung dieser Stimme die Wahl oder Entscheidung nicht derart verändert, dass sie durch eine Mehrheit der Verwaltungsräte getroffen wird, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Ein Verwaltungsrat kann und der Sekretär muss auf Verlangen eines Verwaltungsrats jederzeit eine Verwaltungsratssitzung einberufen. Keine Verwaltungsratssitzung soll im Vereinigten Königreich abgehalten werden.
- (ii) Die beschlussfähige Mehrheit für die Durchführung der Geschäftstätigkeit des Verwaltungsrats kann vom Verwaltungsrat festgelegt werden, und beträgt zwei, wenn sie nicht auf irgendeine andere Anzahl festgelegt wird.
- (iii) Die weiteren Verwaltungsräte oder ein alleiniger Verwaltungsrat können unbeschadet etwaiger freier Verwaltungsratsposten in ihrer Mitte handeln. Falls die Anzahl der Verwaltungsräte geringer ist als die festgelegte Anzahl der beschlussfähigen Mehrheit, können sie nur für den Zweck der Besetzung freier Verwaltungsratsposten oder der Einberufung einer Hauptversammlung, aber für keinen anderen Zweck handeln. Wenn kein Verwaltungsrat oder keine Verwaltungsräte handlungsfähig oder handlungswillig sind, dann können zwei Anteilhaber eine Hauptversammlung zum Zwecke der Ernennung von Verwaltungsräten einberufen.
- (iv) Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit einen Vorsitzenden und, wenn es ihnen angemessen erscheint, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen oder aus dem Amt entfernen und den Zeitabschnitt festlegen, für den sie jeweils ihr Amt ausüben.
- (v) Der Vorsitzende oder in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Verwaltungsratssitzungen, aber wenn es weder einen Vorsitzenden noch einen stellvertretenden Vorsitzenden gibt oder wenn bei irgendeiner Verwaltungsratssitzung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von 5 Minuten, nach der vorgesehenen Zeit für die Abhaltung derselben anwesend sind, können die anwesenden Verwaltungsräte aus ihrer Reihe einen Vorsitzenden für die Verwaltungsratssitzung bestimmen.
- (vi) Ein Beschluss oder ein anderes schriftliches Dokument, das von allen Verwaltungsräten unterzeichnet wurde, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung des Verwaltungsrats haben, ist gültig, als ob er auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung des Verwaltungsrats gefasst worden wäre und kann aus mehreren Dokumenten gleicher Form bestehen, die jeweils von einem oder mehreren Verwaltungsräten unterzeichnet wurden.

- (vii) Eine Verwaltungsratssitzung, bei welcher eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, ist bis auf Weiteres berechtigt, alle Befugnisse und jedes Ermessen, welches von den Verwaltungsräten ausgeübt werden kann, auszuüben.
- (viii) Die Verwaltungsräte können jede ihrer Befugnisse an Ausschüsse delegieren, die sich aus Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammensetzen, wie sie es für angemessen erachten, vorausgesetzt, dass alle oder eine Mehrheit der Mitglieder jedes dieser Komitees nicht im Vereinigten Königreich ansässige Personen sind. Die Sitzungen und Arbeitsweisen aller dieser Ausschüsse sollen mit den Anforderungen an eine beschlussfähige Mehrheit gemäß den Bestimmungen von Artikel 25(ii) übereinstimmen und soll von den Bestimmungen in dieser Satzung, welche die Sitzungen und Arbeitsweisen der Verwaltungsräte regeln bestimmt werden, so weit diese anwendbar sind und nicht durch andere Bestimmungen der Verwaltungsräte ersetzt werden.
- (ix) Die Verwaltungsräte können, ob durch ständigen Beschluss oder auf sonstige Art und Weise, ihre Befugnisse in Verbindung mit Ausgabe und dem Rückkauf von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwerts von Anteilen, der Erklärung von Dividenden und allen Führungsaufgaben und administrativen Pflichten in Bezug auf die Gesellschaft an die Verwaltungsstelle oder an jeden ordnungsgemäß berechtigten Verantwortlichen oder jede andere Person delegieren, zu solchen Bedingungen, wie die Verwaltungsräte in ihrem uneingeschränkten Ermessen beschließen können.
- (x) Die Verwaltungsräte können ihre Befugnisse in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft an den Anlageberater oder an jeden ordnungsgemäß berechtigten Verantwortlichen oder jede andere Person delegieren, zu solchen Bedingungen, wie sie die Verwaltungsräte in ihrem uneingeschränkten Ermessen beschließen können.
- (ixi) Alle an einer Verwaltungsratssitzung oder an der Sitzung eines Ausschusses oder von jeder, durch die Verwaltungsräte berechtigten, Person durchgeführten Handlungen sollen, ungeachtet einer späteren Entdeckung, dass bei der Ernennung oder Berechtigung eines solchen Verwaltungsrats oder Person, die wie vorher beschrieben handelt, oder dass alle oder ein Einzelner von ihnen nicht qualifiziert waren oder ein aufgegebenes Amt hatten oder nicht berechtigt waren abzustimmen, als gültig erachtet werden, wie wenn jede solche Person ordnungsgemäß ernannt worden und qualifiziert und weiterhin Verwaltungsrat gewesen und zur Abstimmung berechtigt gewesen wäre.
- (xii) Die Verwaltungsräte sollen die Erstellung von Sitzungsprotokollen veranlassen von:-
 - (a) alle Ernennungen von Verantwortlichen durch die Verwaltungsräte;
 - (b) den Namen der anwesenden Verwaltungsräte bei jeder Verwaltungsratssitzung und bei jeder Sitzung von Ausschüssen des Verwaltungsrats; und
 - (c) allen Beschlüssen und Beratungen der Versammlungen der Gesellschaft und der Verwaltungsratssitzungen und von Ausschüssen des Verwaltungsrats.
- (xiii) Alle solchen Sitzungsprotokolle, wie in Artikel 25(xii) dieser Satzung erwähnt, gelten bis zum Beweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis dieser Beratungen, wenn sie vom Vorsitzenden der Sitzung, an welcher die Beratungen stattgefunden haben oder vom Vorsitzenden der darauf folgenden Sitzung unterschrieben sind.

- (xiv) Jeder Verwaltungsrat kann an einer Verwaltungsratssitzung oder an einer Sitzung eines Verwaltungsratsausschusses via Konferenzschaltung oder andere Einrichtungen der Telekommunikation durch welche alle, an der Sitzung teilnehmenden Personen einander sprechen hören können, teilnehmen und eine solche Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit während der Sitzung.

26. SEKRETÄR

Der Gesellschaftssekretär wird von den Verwaltungsräten ernannt. Alle vorgeschriebenen oder zugelassenen Handlungen, die vom Gesellschaftssekretär vorgenommen werden, können, wenn das Amt vakant ist oder es aus einem anderen Grund keinen handlungsfähigen Sekretär gibt von einem Assistenten oder stellvertretenden Gesellschaftssekretär vorgenommen werden oder wenn es keinen handlungsfähigen Assistenten oder stellvertretenden Gesellschaftssekretär gibt, von einem Verantwortlichen der Gesellschaft, welcher allgemein oder für diesen spezifischen Zweck von den Verwaltungsräten berechtigt ist, VORAUSGESETZT DASS jegliche Bestimmungen dieser Satzung, welche irgendeine Handlung vorschreiben oder zulassen, welche von einem Verwaltungsrat und dem Sekretär ausgeführt werden muss, als nicht eingehalten gelten, wenn sie von oder gegen eine Person ausgeführt werden, die gleichzeitig als Verwaltungsrat und als oder anstelle eines Sekretärs handelt.

27. DAS SIEGEL DER GESELLSCHAFT

- (i) Die Verwaltungsräte sorgen für die sichere Verwahrung des Siegels der Gesellschaft. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Verwaltungsräte oder eines Ausschusses der Verwaltungsräte, der von den Verwaltungsräten in dieser Hinsicht bevollmächtigt ist, verwendet werden. Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl der Personen bestimmen, welche das Aufbringen des Siegels bescheinigen, und bis dies bestimmt wird, soll das Aufbringen des Siegels von zwei Verwaltungsräten oder von einem Verwaltungsrat und dem Gesellschaftssekretär oder einer sonstigen von den Verwaltungsräten ordnungsgemäß bevollmächtigten Person bescheinigt werden, und die Verwaltungsräte können verschiedene Personen für verschiedene Zwecke bevollmächtigen.
- (ii) Die Verwaltungsräte können durch einen Beschluss, entweder allgemein oder in einem spezifischen Fall oder Fällen festlegen, dass die Unterschrift von jeglicher Person, welche die Anbringung des Siegels beglaubigt, durch ein mechanisches Mittel angebracht werden kann, welches in diesem Beschluss festgelegt wird oder dass ein solches Zertifikat keine Unterschriften tragen muss.

28. DIVIDENDEN

- (i) Die Verwaltungsräte können von Zeit zu Zeit nach eigenem Ermessen Dividenden auf Anteile der Gesellschaft, welche den Verwaltungsräten gerechtfertigt erscheinen, unter Beachtung einer Grundsatzklärung in Bezug auf Dividenden in dem Prospekt für den betreffenden Fonds auszahlen.
- (ii) Der mit Bezug auf jede Klasse von Anteilen in jedem Geschäftsjahr für die Verteilung verfügbare Betrag entspricht der Summe des gesamten, durch die Gesellschaft mit Bezug auf diese Klasse von Anteilen erhaltenen Einkommens (ob in der Form von Dividenden, Zinsen oder auf sonstige Art und Weise). Die Verwaltungsräte können ebenso Dividenden erklären aus realisierten und unrealisierten Gewinnen abzüglich realisierter und unrealisierter Verluste auf ihren Anlagen während des Geschäfts-

jahres. Der für die Verteilung verfügbare Betrag wird in Übereinstimmung mit den folgenden Bestimmungen berechnet:-

- (a) Hinzurechnung oder Abzug eines Betrages durch Anpassung zur Berücksichtigung der Auswirkung von Verkäufen oder Rückkäufen mit oder ohne Dividenden;
 - (b) Hinzurechnung einer Summe, welche Zinsen, Dividenden oder anderes aufgelaufenes aber nicht durch die Verwaltungsstelle erhaltenes Einkommen am Ende des Geschäftsjahres darstellt, und Abzug einer Summe, welche (in dem Umfang, in dem eine Anpassung durch Hinzurechnung mit Bezug auf jedes frühere Geschäftsjahr gemacht wurde) Zinsen, Dividenden oder anderes zum Ende des letzten Geschäftsjahres aufgelaufenes Einkommen darstellt;
 - (c) Hinzurechnung des Betrages (falls vorhanden), welcher mit Bezug auf das letzte vorangehende Geschäftsjahr verfügbar war, aber nicht ausgeschüttet wurde;
 - (d) Hinzurechnung einer Summe, welche die geschätzte oder tatsächliche Rückzahlung von Steuern darstellt, welche aus allen Ansprüchen bezüglich Unternehmenssteuerentlastung oder Doppelsteuerentlastung oder aus Sonstigem stammt;
 - (e) Abzug eines Betrages für alle Steuern oder andere geschätzte oder tatsächliche Verpflichtungen, welche ordnungsgemäß aus dem Einkommen der Gesellschaft zu bezahlen sind;
 - (f) Abzug einer Summe, welche den Anteil am bezahlten Einkommen bei einer Löschung von Anteilen während des Geschäftsjahres darstellt;
 - (g) Abzug einer Summe, die der Gesellschaft mit der Zustimmung des Wirtschaftsprüfers mit Bezug auf alle in Artikel 2 dieser Satzung vorgesehenen Auslagen als angemessen erscheint. VORAUSGESETZT, dass die Gesellschaft nicht verantwortlich ist für irgendeinen Fehler bei der Schätzung von Unternehmenssteuerrückzahlungen oder Doppelsteuerentlastungen, welche auf dem Weg der Besteuerung oder von zu erhaltendem Einkommen erwartet werden und wenn sich diese nicht in jeder Hinsicht als korrekt erweisen, stellen die Verwaltungsräte sicher, dass der daraus folgende Fehlbetrag und Überschuss in demjenigen Geschäftsjahr angepasst wird, in dem in Bezug auf solche Rückzahlungen oder Verpflichtungen oder Entlastungsansprüche eine weitere und endgültige Abrechnung gemacht wird oder der Betrag von jeglichen, solchen geschätzten Einkommen festgelegt wird und für jegliche zuvor erklärte Dividenden soll keine Berichtigung gemacht werden; und
 - (h) Abzug aller Beträge, deren Ausschüttung erklärt wird, die jedoch noch nicht ausgeschüttet wurden.
- (iii) Die Verwaltungsräte können mit der Genehmigung eines außerordentlichen Beschlusses der Anteilhaber einer Klasse von Anteilen, unter den Anteilhabern dieser Klasse alle Vermögenswerte der relevanten Klasse als Dividenden oder auf sonstige Art und Weise in Form von Sachleistungen ausschütten.

- (iv) Anteile sind in der Art und Weise dividendenberechtigt, wie es die Verwaltungsräte festlegen.
- (v) Jede Erklärung einer Dividende auf irgendwelche Anteile durch die Verwaltungsräte legt fest, dass diese zum Geschäftsschluss an einem bestimmten Datum an Anteilinhaber bezahlt werden soll und dass die Dividende an sie in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen registrierten Beständen zahlbar ist, unbeschadet der Rechte in Bezug auf solche Dividenden des Vertrages und des Übertragungsempfängers unter sich.
- (vi) Die Gesellschaft kann jede Dividende oder jeden anderen zahlbaren Betrag mit Bezug auf irgendwelche Anteile mit Scheck oder Optionsschein übertragen und per Post an die registrierte Adresse des Anteilinhabers, oder, im Fall von Anteilinhabergemeinschaften, an den Namen und die Adresse des ersten Anteilinhabers, welcher im Register aufgeführt ist, schicken und ist für einen Verlust, welcher sich aus einer solchen Übertragung ergibt nicht verantwortlich.
- (vii) Keine Dividende oder kein anderer an die Anteilinhaber zu zahlender Betrag wird von der Gesellschaft verzinst. Alle Dividenden und andere wie oben beschriebene Beträge, welche nicht in Anspruch genommen wurden, können angelegt oder auf sonstige Art und Weise zum Nutzen der Gesellschaft eingesetzt werden, bis sie in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung von Dividenden oder anderen, mit Bezug auf Anteile durch die Gesellschaft zahlbare Beträge in einem getrennten Konto, erwirkt keine diesbezügliche treuhänderische Verpflichtung der Gesellschaft. Alle Dividenden, die nach sechs Jahren nach dem Datum, zu welchem sie zum ersten Mal zahlbar wurden, nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen automatisch, ohne die Notwendigkeit einer Erklärung oder anderen Handlungen der Gesellschaft.
- (viii) Nach Wahl der Anteilinhaber können die Verwaltungsräte alle hinsichtlich der von den Anteilinhabern gehaltenen Anteile erklärten Dividenden für die Ausgabe zusätzlicher Anteile der Gesellschaft an den betreffenden Anteilinhaber zum Nettoinventarwert zu der Zeit, zu welcher diese Dividenden erklärt werden, und zu den Bedingungen, welche die Verwaltungsräte von Zeit zu Zeit bestimmen, verwenden, wobei jedoch jeder Anteilinhaber berechtigt ist, eine Bardividende in Bezug auf die von dem Anteilinhaber gehaltenen Anteile zu verlangen.
- (ix) Die Verwaltungsräte können vorsehen, dass Anteilinhaber berechtigt sind, sich anstelle von Dividendenbeträgen (oder eines Teils davon) dafür zu entscheiden, zusätzliche Anteile zu erhalten, welche als vollständig bezahlt gutgeschrieben werden. In diesem Fall finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:-
 - (a) Die Anzahl der zusätzlichen Anteile (einschließlich jedes Rechts auf einen Bruchteil), welche anstelle von Dividendenbeträgen ausgegeben werden, sollen dem Wert dieser Dividenden zum Zeitpunkt, an dem sie erklärt wurden, entsprechen;
 - (b) Die Dividende (oder der Teil der Dividende, in Bezug auf welche ein Wahlrecht gewährt wurde) wird nicht für Anteile gezahlt, in Bezug auf welche die Anteilwahl ordnungsgemäß ausgeübt wurde (die „gewählten Anteile“), und statt dessen werden zusätzliche Anteile an die Inhaber der gewählten Anteile auf der vorstehend genannten Grundlage ausgegeben, und für diesen Zweck thesaurieren die Verwaltungsräte einen Betrag in Höhe des Gesamtwertes der Dividenden, in Bezug auf welchen eine Wahl getroffen wurde, und verwen-

den diese zur vollständigen Zahlung des Betrages für die nicht ausgegebenen Anteile;

- (c) Die zusätzlichen, auf diese Weise ausgegebenen Anteile, sind in jeder Hinsicht mit den vollständig eingezahlten Anteilen, die zu jenem Zeitpunkt bereits ausgegeben sind, gleichrangig, außer in Bezug auf die Teilnahme an der betreffenden Dividende (oder stattdessen der Anteilswahl);
 - (d) Die Verwaltungsräte können alle Handlungen vornehmen, die sie als notwendig oder angebracht erachten, diese Kapitalisierung auszuführen, einschließlich der vollen Befugnis der Verwaltungsräte, solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie es für angemessen erachten, für den Fall, dass Anteilsbruchteile zur Ausschüttung anstehen, sodass Berechtigungen auf Anteilsbruchteile ignoriert oder aufgerundet werden oder der Nutzen von Berechtigungen auf Anteilsbruchteile der Gesellschaft zufällt;
 - (e) Die Verwaltungsräte können gelegentlich festlegen, dass Wahlrechte denjenigen Anteilhaber nicht verfügbar gemacht werden, deren Adresse in einem Gebiet liegt, in dem bei Abwesenheit einer Registrierungsbestätigung oder anderen speziellen Formalitäten, ein Angebot von Wahlrechten gegen ein Gesetz verstoßen würde oder könnte, und in diesem Fall sollen die vorstehenden Bestimmungen mit Bezug auf eine solche Festlegung gelesen und verstanden werden.
- (x) Wenn die Gesellschaft vorschlägt, eine Ausschüttung an Anteilhaber zu zahlen, ist sie berechtigt von dieser Ausschüttung einen Betrag abzuziehen, der notwendig sein kann, um die Steuerverpflichtung der Gesellschaft mit Bezug auf eine solche Verteilung und den ausstehenden Steuerbetrag zu zahlen.

29. UNAUFFINDBARE ANTEILINHABER

- (i) Die Gesellschaft hat das Recht alle Anteile von Anteilhabern oder Anteile, auf welche eine Person durch Übertragung ein Anrecht hat, zurückzukaufen und jede Dividende verfallen zu lassen, welche erklärt wurde und für einen Zeitraum von sechs Jahren nicht in Anspruch genommen wurde, wenn und vorausgesetzt dass:-
 - (a) während eines Zeitraumes von sechs Jahren kein Scheck, Anteilszertifikat oder Eigentumsnachweis für Anteile, die von der Gesellschaft per Post in einem frankierten Umschlag an den Anteilhaber oder an die Person, die durch Übertragung an dem Anteil berechtigt ist, an den Anteilhaber unter seiner Anschrift in dem Register oder unter seiner zuletzt bekannten Anschrift, die der Anteilhaber oder die durch Übertragung berechtigte Person angegeben hat und an welche Schecks, Anteilszertifikate oder Eigentumsnachweise zu schicken sind, geschickt wurde, weder eingelöst oder bestätigt wurde und keine Mitteilung des Anteilhabers oder der durch Übertragung berechtigten Person bei der Gesellschaft eingeht (vorausgesetzt, dass während dieses Zeitraumes von sechs Jahren mindestens drei Dividenden in Bezug auf diese Anteile zahlbar waren);
 - (b) bei Ablauf des besagten Zeitraumes von sechs Jahren die Gesellschaft ihre Absicht, die Anteile zurückzukaufen, durch ein frankiertes Schreiben an den Anteilhaber oder an die durch Übertragung an dem Anteil berechtigte Person unter der Anschrift in dem Register oder unter der zuletzt bekannten An-

schrift, welche von dem Anteilhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person mitgeteilt wurde, oder durch Veröffentlichung in einer nationalen Tageszeitung, die in Irland veröffentlicht wird, oder in einer Tageszeitung, die in dem Gebiet, in welchem sich die in Artikel 29(i)(a) genannte Anschrift befindet, vertrieben wird, mitgeteilt hat;

- (c) die Gesellschaft während des Zeitraumes von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung und vor Ausübung der Rücknahme keine Mitteilung von dem Anteilhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person erhalten hat; und
 - (d) falls die Anteile an einer Börse notiert werden, die Gesellschaft zunächst schriftlich gegenüber den zuständigen Stellen dieser Börse ihre Absicht mitgeteilt hat, den Anteil zurückzukaufen, falls sie dazu aufgrund der Bestimmungen der Börse verpflichtet ist.
- (ii) Die Gesellschaft legt gegenüber dem Anteilhaber oder der Person, die Anspruch auf den Anteil hat, Rechnung über den Nettoerlös aus der Rücknahme ab, indem alle Beträge in Bezug darauf auf ein getrenntes verzinsliches Konto übertragen werden, welches eine Dauerschuld der Gesellschaft darstellt, und die Gesellschaft gilt in dieser Hinsicht als Schuldner und nicht als Treuhänder gegenüber dem Anteilhaber oder der sonstigen Person.

30. BUCHFÜHRUNG

- (i) Die Verwaltungsräte veranlassen die Führung von solchen Geschäftsbüchern, wie sie in Bezug auf die Durchführung ihrer Geschäftstätigkeit notwendig oder durch den Act vorgeschrieben sind, um den Jahresabschluss der Gesellschaft vorzubereiten.
- (ii) Die Geschäftsbücher werden am Sitz der Gesellschaft oder an sonstigen Orten, die den Verwaltungsräten geeignet erscheinen, aufbewahrt und stehen den Verwaltungsräten zu jeder Zeit zur Einsichtnahme offen. Jedoch hat keine Person mit Ausnahme eines Verwaltungsrats, dem Prüfer oder der Central Bank das Recht, die Geschäftsbücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft einzusehen, außer nach Mitteilung an die Gesellschaft mit einer Frist von zehn Tagen und soweit in dem Act oder von den Verwaltungsräten oder der Gesellschaft durch Beschluss der Hauptversammlung genehmigt.
- (iii) Eine Bilanz einschließlich aller Dokumente, deren Beifügung gesetzlich vorgeschrieben ist, und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft, welches von den Verwaltungsräten von Zeit zu Zeit bestimmt wird, zu erstellen und von den Prüfern zu prüfen und der Gesellschaft bei der Jahreshauptversammlung jedes Jahr vorzulegen, und diese Bilanz muss eine allgemeine Darstellung der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthalten. Der Bilanz muss ein Bericht der Verwaltungsräte über die Lage der Gesellschaft und (gegebenenfalls) den Betrag, der als Rücklage vorgetragen wurde oder vorgetragen werden soll, zusammen mit einer Gewinn- und Verlustrechnung beigefügt werden. Die Bilanz der Gesellschaft und der Bericht der Verwaltungsräte sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind von mindestens zwei Verwaltungsräten im Namen der Verwaltungsräte zu unterzeichnen. Ein Prüfungsbericht ist der Bilanz der Gesellschaft beizufügen. Der Prüfungsbericht wird bei der Jahreshauptversammlung vorgelesen.

- (iv) Mindestens einmal pro Jahr lassen die Verwaltungsräte einen Jahresbericht über die Geschäftsleitung der Gesellschaft erstellen. Der Jahresbericht beinhaltet die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung in ordnungsgemäß von den Prüfern geprüfter Form sowie den Bericht der Verwaltungsräte und den Prüfungsbericht gemäß den Anforderungen in Artikel 30(iii) und muss in einer von der Central Bank genehmigten Form erstellt werden sowie die Informationen, die nach den Regulations vorge-schrieben sind, enthalten. Dem Jahresbericht sind die zusätzlichen Informationen und Berichte, die die Central Bank vorgeben kann, beizufügen.
- (v) Eine Kopie des Jahresberichts einschließlich der Bilanz (inkl. aller gesetzlich verlangten Anhangdokumente), welche der jährlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vorgelegt wird, zusammen mit dem Bericht der Verwaltungsräte und den Bericht des Wirtschaftsprüfers, wird von der Gesellschaft an jede gemäß dem Act und den Regu-lations zum Erhalt berechnigte Person verschickt und, wenn irgendwelche Anteile an einer Börse gehandelt werden, soll zur gleichen Zeit die verlangte Anzahl von Kopien dieser Dokumente dieser Börse zugestellt werden, nicht weniger als 21 volle Tage vor dem Datum der jährlichen Hauptversammlung.
- (vi) Die dem Jahresbericht angehängte Bestätigung und die hierin erwähnten Berichte des Wirtschaftsprüfers sollen erklären, dass der Jahresabschluss oder die diesbezüglich angehängten Berichte (je nach Fall) zusammen mit den Geschäftsbüchern und Auf-zeichnungen der Gesellschaft sowie der diesbezüglichen Aufzeichnungen des Wirt-schaftsprüfers untersucht wurden und dass der Wirtschaftsprüfer alle Informationen und Erklärungen, die er verlangt hat, erhalten hat und der Wirtschaftsprüfer berichtet, ob nach seiner Meinung die Konten in Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen ordnungsgemäß geführt wurden und ein wahres und faires Ab-bild des Zustands der Angelegenheiten der Gesellschaft abgeben und ob in seiner Meinung die Konten in Übereinstimmung mit den hierin enthaltenen Bestimmungen geführt wurden.
- (vii) Die Gesellschaft erstellt einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate, die unmittelbar auf den Tag des letzten Jahresberichts der Gesellschaft folgen. Diese Halbjahresberichte müssen in einer Form, die von der Central Bank genehmigt wird, erscheinen und die Informationen erhalten, die von dieser vorgeschrieben werden.
- (viii) Eine Kopie des erwähnten Halbjahresberichts soll von der Gesellschaft an jede gemäß dem Act und den Regulations zum Erhalt berechnigte Person verschickt werden, nicht weniger als zwei Monate nach dem Datum, auf welches er sich bezieht.

31. WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- (i) Die Gesellschaft soll an jeder Jahreshauptversammlung einen Wirtschaftsprüfer ernennen, welcher sein Amt bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung innehat.
- (ii) Wenn an einer Jahreshauptversammlung die Ernennung eines Wirtschaftsprüfer nicht durchgeführt wird, kann der amtierende ‚Minister for Enterprise and Employment‘ auf Antrag eines Anteilhabers, einen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft für das relevante Jahr ernennen und die Vergütung festlegen, welche von der Gesellschaft an den Wirtschaftsprüfer für seine Dienstleistungen zu zahlen ist.

- (iii) Die Ernennung und die Entlassung des Wirtschaftsprüfers und die Bestimmung der Wählbarkeit für das Amt des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft, wird von den Bestimmungen des Acts festgelegt.
- (iv) Eine Person, die nicht ein aus dem Amt ausscheidender Wirtschaftsprüfer ist, kann an der Jahreshauptversammlung zum Wirtschaftsprüfer ernannt werden, wenn nicht zuvor ein Anteilhaber seine Absicht, eine bestimmte Person zum Amt des Wirtschaftsprüfers zu berufen, der Gesellschaft nicht weniger als 28 Tage vor der Jahreshauptversammlung angezeigt hat. Die Verwaltungsräte lassen eine Kopie dieser Anzeige dem abtretenden Wirtschaftsprüfer zukommen und informieren die Anteilhaber darüber in Übereinstimmung mit dem Abschnitt 142 des Companies Act 1963.
- (v) Der erste Wirtschaftsprüfer wird durch die Verwaltungsräte vor der ersten Jahreshauptversammlung ernannt und übt sein Amt bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung aus, außer wenn er zuvor durch einen Beschluss der Gesellschaft anlässlich einer Hauptversammlung aus dem Amt entlassen wird, in welchem Fall die Anteilhaber bei einer solchen Versammlung einen Wirtschaftsprüfer ernennen können.
- (vi) Die Vergütung des Wirtschaftsprüfers soll von der Gesellschaft in einer Hauptversammlung oder nach Ermessen der Gesellschaft genehmigt werden.
- (vii) Der Wirtschaftsprüfer kontrolliert diejenigen Geschäftsbücher, Konten und Belege, wie es für die Ausübung seiner Pflichten notwendig ist.
- (viii) Der Bericht des Wirtschaftsprüfers an die Anteilhaber über die geprüften Konten der Gesellschaft hält fest, ob in der Meinung des Wirtschaftsprüfers die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ein wahres und zutreffendes Bild vom Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft und vom Gewinn und Verlust im relevanten Zeitabschnitt abgeben.
- (ix) Die Gesellschaft soll den Wirtschaftsprüfer mit einer Liste aller, durch die Gesellschaft geführten Geschäftsbücher ausstatten und dem Wirtschaftsprüfer zu jeder vernünftigen Zeit das Recht auf Zugang zu den Büchern und Konten und Belegen der Gesellschaft gewähren. Die Wirtschaftsprüfer haben das Recht von den Verantwortlichen und den Angestellten der Gesellschaft diejenige Information und Erklärungen zu verlangen, wie für die Ausführung ihrer Pflichten notwendig sein kann.
- (x) Die Wirtschaftsprüfer haben das Recht, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen, bei welchen Abschlüsse, die Gegenstand ihrer Prüfung und ihres Berichts waren, der Gesellschaft vorgelegt werden, und jegliche Erklärungen und Erläuterungen, die sie in Bezug auf die Abschlüsse abgeben wollen, abzugeben, und die Wirtschaftsprüfer erhalten eine Einladung zu jeder solchen Versammlung in der Weise, die für die Anteilhaber vorgeschrieben ist.
- (xi) Der Wirtschaftsprüfer kann wiedergewählt werden.

32. MITTEILUNGEN

- (i) Alle Mitteilungen und sonstige Dokumente, die einem Anteilhaber zuzustellen oder zuzuschicken sind, gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die in dem Register angegebene Anschrift und im Falle gemeinsamer Anteilhaber dem in dem Register an erster Stelle genannten Anteilhaber per Post zugeschickt oder an der be-

treffenden Anschrift abgegeben werden oder (außer im Falle einer Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft) wenn entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder in einer sonstigen Publikation, die von der Gesellschaft von Zeit zu Zeit bestimmt wird und in einem Land verbreitet wird, wo die Anteile der Gesellschaft gehandelt werden, veröffentlicht wird, oder eine Anzeige in solcher Weise veröffentlicht wird, dass feststeht, wo Kopien der Mitteilungen oder Dokumente angefordert werden können.

- (ii) Mitteilungen oder Dokumente, die an die eingetragene Anschrift eines Anteilhabers geschickt oder dort abgegeben werden, gelten als ordnungsgemäß zugestellt oder übersandt, auch wenn der betreffende Anteilhaber zu der betreffenden Zeit verstorben ist oder in Konkurs gegangen ist, auch wenn die Gesellschaft oder die Verwaltungsstelle von dem Tod bzw. Konkurs Kenntnis hat, und die Zustellung soll als ausreichende Zustellung bei Zugang an alle Personen gelten, die (gemeinsam mit dem Anteilhaber oder durch ihn) an den betreffenden Anteilen beteiligt sind, und die Mitteilung gilt 24 Stunden nach Aufgabe bei der Post als dem Anteilhaber zugestellt.
- (iii) Jegliche Bescheinigung oder Mitteilung oder sonstiges Dokument, das an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers per Post übersandt oder dort abgegeben wird oder von der Gesellschaft oder von der Verwaltungsstelle gemäß den Anweisungen des Anteilhabers abgeschickt wird, ist auf Gefahr des Anteilhabers zu übersenden, abzugeben oder zuzuschicken, und die Übergabe, Zusendung bzw. der Zugang gilt 24 Stunden nach Aufgabe des Umschlages bei der Post als erfolgt. Für den Beweis der Zustellung ist es ausreichend, zu beweisen, dass der Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und abgeschickt wurde.

33. AUFLÖSUNG

- (i) Falls die Gesellschaft aufgelöst oder liquidiert wird, verwendet der Liquidator die Vermögensgegenstände der Gesellschaft zur Befriedigung der Forderungen von Gläubigern in der Weise und in der Reihenfolge, die ihm angemessen erscheint.
- (ii) Die (nach der Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) für die Verteilung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte der Gesellschaft werden anteilmäßig an die Anteilhaber der Gesellschaft und anteilmäßig im Verhältnis der durch sie gehaltenen Anteile ausgeschüttet.
- (iii) Danach werden die zur Verteilung an die Anteilhaber verfügbaren Vermögenswerte in folgender Reihenfolge aufgeteilt:
 - (a) Zuerst wird an die Anteilhaber jeder Anteilsklasse jedes Fonds eine Summe in der Basiswährung, auf die diese Klasse lautet, oder in einer anderen vom Liquidator bestimmten Währung gezahlt, die (zu einem vom Liquidator bestimmten Wechselkurs) soweit wie möglich dem Nettoinventarwert der Anteile dieser Klasse entspricht, die der jeweilige Inhaber zu dem Zeitpunkt hält, an dem die Liquidation beginnt, sofern das im jeweiligen Fonds verfügbare Vermögen für diese Zahlung ausreicht. Sollte in Bezug auf eine Anteilsklasse das Vermögen des betreffenden Fonds für diese Zahlung nicht ausreichen, wird Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das keinem der Fonds gehört;

- (b) zweitens werden den Inhabern der Zeichneranteile Beträge bis zu den auf die Zeichneranteile eingezahlten Beträgen (zzgl. aufgelaufener Zinsen) aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht zu den Fonds gehört und nach dem Rückgriff darauf nach Maßgabe von Absatz (i) oben übrig bleibt. Sollte das Vermögen wie oben erwähnt für die volle Zahlung nicht ausreichen, wird kein Rückgriff auf das Vermögen der Gesellschaft genommen, das zu den Fonds gehört;
 - (c) drittens wird den Anteilhabern das im betreffenden Fonds verbleibende Vermögen ausgezahlt, wobei diese Zahlung anteilmäßig im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile erfolgt; und
 - (d) viertens wird den Anteilhabern das danach verbleibende Vermögen gezahlt, das nicht zu den Fonds gehört, wobei diese Zahlung anteilmäßig im Verhältnis zum Wert jedes Fonds und innerhalb jedes Fonds im Verhältnis zum Wert jeder Anteilsklasse und anteilmäßig im Verhältnis zum Nettoinventarwert je Anteil erfolgt.
- (iv) Wenn die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst wird (unabhängig davon, ob die Liquidation freiwillig, unter Aufsicht oder durch gerichtliche Anordnung geschieht) kann der Liquidator, mit Zustimmung eines außerordentlichen Beschlusses der Gesellschaft, alle oder Teile der Vermögenswerte der Gesellschaft in Form der Sachleistung unabhängig davon, ob die Vermögenswerte Eigentum einer einzigen Art sind, an die Anteilhaber anteilmäßig im Verhältnis zum Wert ihres Anteils in der Gesellschaft (wie in Übereinstimmung mit Artikel 13 dieser Satzung festgelegt) ausschütten und kann zu diesem Zweck den Wert jeder Klasse oder Klassen von Eigentum in Übereinstimmung mit den Bewertungsvorschriften in Artikel 14 dieser Satzung bewerten.

34. HAFTUNGSFREISTELLUNG

- (i) Die Gesellschaft entschädigt ihre Verwaltungsräte, Mitglieder der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer und sonstige Personen, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsrat, Mitglied der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Unternehmung tätig sind, wie folgt:-
 - (a) Jede Person, die Verwaltungsrat, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer der Gesellschaft ist oder war, und jede Person, die auf Wunsch der Gesellschaft als Verwaltungsrat, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Unternehmung tätig ist, wird von der Gesellschaft im vollen Umfang, der gesetzlich erlaubt ist, vor jeglicher Haftung schadlos gehalten und für alle Kosten entschädigt, die ihr angemessenerweise im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Klagen, Ansprüchen, Verfahren, Prozessen, Erlassen, einer Haftung oder Verpflichtungen jeglicher Art entstehen oder von ihr in diesem Zusammenhang gezahlt werden, soweit sie als Partei oder in sonstiger Weise in ihrer gegenwärtigen oder ehemaligen Funktion als Verwaltungsrat, Mitglied der Geschäftsleitung oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines anderen Unternehmens, einer Personengesellschaft, eines Gemeinschaftsunternehmens, eines Trusts oder einer sonstigen Firma auf Wunsch der Gesellschaft daran beteiligt ist, sowie für alle Beträge, die von ihr zum Ausgleich dessen gezahlt

werden oder ihr im Zusammenhang damit entstehen, außer soweit dies auf Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten seitens des Verwaltungsrats, des Mitgliedes der Geschäftsleitung oder des Arbeitnehmers beruht;

- (b) Die Begriffe „Forderung“, „Klage“, „Verfahren“ oder „Prozess“ gelten für alle Forderungen, Klagen, Verfahren oder Prozesse (zivilrechtlich, strafrechtlich, durch eine Verwaltung, parlamentarisch, als Untersuchung oder in sonstiger Weise, einschließlich Berufungsverfahren) und umfassen ohne Beschränkung Rechtsanwaltsgebühren, Kosten, Urteile, Vergleichsbeträge, Bußgelder, Strafen und sonstige Verbindlichkeiten;
 - (c) Die hier genannten Entschädigungsrechte können durch Policen der Gesellschaft versichert werden, bestehen unabhängig voneinander, berühren keine sonstigen Rechte eines Verwaltungsrats, Mitglieds der Geschäftsleitung, Arbeitnehmers, Vertreters oder Verwaltungsstelle, welche gegenwärtig oder zukünftig bestehen, wirken weiterhin zugunsten einer Person, die nicht mehr Verwaltungsrat, Mitglied der Geschäftsleitung, Arbeitnehmer, Vertreter oder Verwaltungsstelle ist, und wirken zugunsten der Erben, Testamentsvollstrecker und Erbschaftsverwalter solcher Personen.
 - (d) Keine Entschädigung darf aufgrund dieser Bestimmungen geleistet werden, wenn nicht ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einer schriftlichen Stellungnahme bestätigt hat, dass die zu entschädigende Person nach geltendem Recht Anspruch auf eine Entschädigung hat;
 - (e) Die Gesellschaft kann auf Kosten Vorauszahlungen leisten, die für die Verteidigung im Rahmen einer Forderung, einer Klage, eines Verfahrens oder eines Prozesses gegen eine Person, welche die Gesellschaft gemäß Artikel 34(i) entschädigen muss, entstehen;
 - (f) Die Gesellschaft kann vorbehaltlich der Entschädigungsbestimmungen in Artikel 34(1) den Anlageberater und jeden Vertreter der Gesellschaft entschädigen, soweit dies gesetzlich erlaubt ist.
- (ii) Die Depotbank hat das Recht auf Haftungsfreistellung durch die Gesellschaft, zu solchen Bedingungen und gemäß solchen Bedingungen und Ausnahmen und mit einem solchen Recht auf Rückgriff auf die Vermögenswerte der Gesellschaft im Hinblick auf die Bezahlung und Ablösung der Kosten davon, wie in der Vereinbarung mit der Gesellschaft vorgesehen, vorausgesetzt, dass sich keine solche Haftungsfreistellung auf irgendeine vorsätzliche Unterlassung oder Nachlässigkeit seitens der Depotbank erstreckt.
 - (iii) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sind jeweils dazu berechtigt, sich voll und ganz auf jede Erklärung eines Anteilnehmers oder seines Vertreters hinsichtlich des Wohnortes oder sonstiger Angelegenheiten des betreffenden Anteilnehmers zu verlassen, und haften in keiner Weise für Handlungen, die sie guten Glaubens im Vertrauen auf ein Schriftstück oder Dokument, welches für echt gehalten wird und von den richtigen Parteien besiegelt oder unterzeichnet wurde, getroffen oder geduldet haben, und sie haften in keiner Weise für gefälschte oder unbefugte Unterschriften oder für die Aufbringung des Siegels auf ein solches Dokument oder für Handlungen aufgrund solcher gefälschter oder unbefugter Unterschriften, aber haben das Recht – ohne dazu verpflichtet zu sein – zu verlangen, dass die Unterschrift

einer Person von einem Bankier, Makler oder einer sonstigen verantwortlichen Person geprüft oder in sonstiger Weise zu ihrer Zufriedenheit bestätigt wird.

- (iv) Die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Depotbank sollen jeder in keiner Weise gegenüber den Anteilhabern für die Beachtung gegenwärtiger oder zukünftiger Gesetze oder Verordnungen haften, die aufgrund von Gesetzen ergehen, oder für die Beachtung von Erlassen, Anordnungen oder Urteilen eines Gerichts oder Aufforderungen, Bekanntgaben und ähnlichen Handlungen (mit oder ohne verbindliche rechtliche Wirkung), welche von einer Person oder einem Gremium mit tatsächlicher oder angeblicher Hoheitsmacht einer Regierung (rechtmäßig oder in sonstiger Weise) vorgenommen werden. Falls es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder nicht praktikabel wird, Bestimmungen dieser Satzung auszuführen, haften weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle noch die Depotbank dafür oder dadurch in irgendeiner Weise. Dieser Artikel befreit jedoch nicht die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank von irgendeiner Haftung, die ihnen infolge der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen der Regulations entsteht, oder von einer Haftung, die infolge eines Betruges durch die Gesellschaft, die Verwaltungsstelle oder die Depotbank entsteht.
- (v) Zur Vermeidung von Zweifeln gilt, dass kein Verwaltungsrat für die Handlungen oder Unterlassungen eines anderen Verwaltungsrats haftet.

35. VERNICHTUNG VON DOKUMENTEN

- (i) Die Gesellschaft darf folgende Unterlagen vernichten:-
 - (a) Formulare mit Dividenden-Überweisungsaufträgen oder Aufforderungen zur Anteilszuteilung sowie Änderungen oder Aufhebungen solcher Formulare und jegliche Mitteilung über die Änderung eines Namens oder einer Anschrift jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Datum, an dem der Überweisungsauftrag, die gewünschte Änderung, die Aufhebung oder Mitteilung von der Gesellschaft registriert wurde;
 - (b) jede Übertragungsurkunde für Anteile, die registriert wurde, zu einem beliebigen Zeitpunkt nach Ablauf von sechs Jahren nach dem Registrierungsdatum; und
 - (c) jegliche sonstigen Unterlagen, auf deren Grundlage eine Eintragung in das Register durchgeführt wurde, nach Ablauf von zehn Jahren nach dem Tag, an dem erstmals in Bezug darauf eine Eintragung in das Register vorgenommen wurde;

und es wird zugunsten der Gesellschaft angenommen, dass jede vernichtete Übertragungsurkunde eine ordnungsgemäß registrierte, gültige und wirksame Urkunde war und dass jedes sonstige Dokument, welches vorstehend genannt ist und vernichtet wurde, eine gültige und wirksame Urkunde mit dem in den Büchern oder Aufzeichnungen der Gesellschaft verzeichneten Inhalt war, wobei:-

- (i) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels nur für die gutgläubige Vernichtung eines Dokuments ohne ausdrückliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, dass die Aufbewahrung des Dokuments für eine Forderung von Bedeutung war, gelten;

- (ii) nichts in diesem Artikel dahingehend auszulegen ist, dass der Gesellschaft irgendeine Haftung in Bezug auf die Vernichtung von Unterlagen zu einer früheren Zeit als vorstehend bestimmt oder in einem Fall, in dem die Bedingungen in vorstehender Bestimmung (i) nicht erfüllt sind, auferlegt wird; und
- (iii) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments auch Bezugnahmen auf die sonstige Verfügung darüber in irgendeiner Weise umfassen.

36. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls eine Bestimmung, Bedingung, Verpflichtung oder Einschränkung in diesen Artikeln von einem zuständigen Gericht oder einer sonstigen Behörde für unwirksam, nichtig, undurchsetzbar oder gegen aufsichtsbehördliche Verordnungen verstoßend erklärt wird, so bleiben die übrigen Bestimmungen, Bedingungen, Verpflichtungen und Beschränkungen in diesen Artikeln vollständig wirksam und in Kraft und sind in keiner Weise berührt, beeinträchtigt oder unwirksam.

Name, Adressen und Funktion der Zeichner

Sarah Cunniff

für und im Namen von

European Investors Inc.

667 Madison Avenue

New York

N.Y. 10021

U.S.A.

Juristische Person

Jacqueline McGowan-Smyth,

12 Meadow Vale, Blackrock, Co. Dublin.

Diplomierte Sekretärin

Sarah Cunniff,

57 Wellington Road, Dublin 4.

Rechtsanwalt

Máire Curran,

80 Glencloy Road, Dublin 9.

Rechtsanwaltssekretärin

Kevin Lynch,

46 Mount Anville Wood, Goatstown, Dublin 14,

Rechtsanwalt in Ausbildung

Carol Ann Egan,

229 Grace Park Heights, Drumcondra, Dublin 9.

Rechtsanwaltssekretärin

David Martin,

10 Dorney Court Shankill, Co. Dublin.

Diplomierter Sekretär

Datum: 28. November 1997.

Zeuge der obigen Unterschriften:

Audrey McKay

41-45 St. Stephen's Green, Dublin 2.

**COMPANIES ACTS 1963 – 2009 UND DIE
VERORDNUNG VON 2003 ÜBER ORGA-
NISMUS FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN
WERTPAPIEREN (ORGANISMEN FÜR
GEMEINSAME ANLAGEN IN WERTPA-
PIEREN [Undertaking for Collective Invest-
ments in transferable Securities] Regulations
von 2003) in der geänderten Fassung**

GRÜNDUNGSURKUNDE

UND

SATZUNG

der

**EII VOYAGER FUND
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT EINER HAF-
TUNGSRECHTLICHEN TRENNUNG DER
TEILFONDS**

**(in der durch Sonderbeschlüsse vom 12. Okto-
ber 2006, 14. Mai 2009 und 30. Juni 2011
geänderten Fassung)**

ARTHUR COX

Earlsfort Centre

Earlsfort Terrace

Dublin 2